

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang *24* / 19*26* Nr. *815*

557

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwälte

Hildegard Häberle

Heidelberg,

Ziegelhäuserlandstr. 57

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 / 19 79 Nr. 299

815

STOLZENBERG & M. B. H. BADEN-BADEN



Stolzenberg - Halbhefter

Bestell-Nr. 34 Din

Windsor

20/9.48

Russia

M. So.

Käbitse
- 557 -

DM 50.-

Kannan kirjeldus.

Alap: ✓

Edly, den 24.9.48.

Dr. O. T. T.

1875
1876

1877

1878

1879



Gutschrift

Für Vermerke d. kontoführend. Bank

Für Überweisung durch die

DEUTSCHE BANK 523/7

wurden Ihrem Konto gutgeschrieben

Wert

DM 50.-
RM

wörtlich

fünfzig

An

Dr. Dr. h.c. Herm. Heimerich
Heidelberg

Konto bei

Deutsche Bank Südwestbank, Heidelberg

6784

wegen

Betr.: Schreiben vom 27.9.48 Dr.O./M. - 557 -

Einzahlung am

30.9.48

von

Karl Häberle
Heidelberg
Ziegelhäuserlandstr. 57

Für Vermerke der Bank

, den

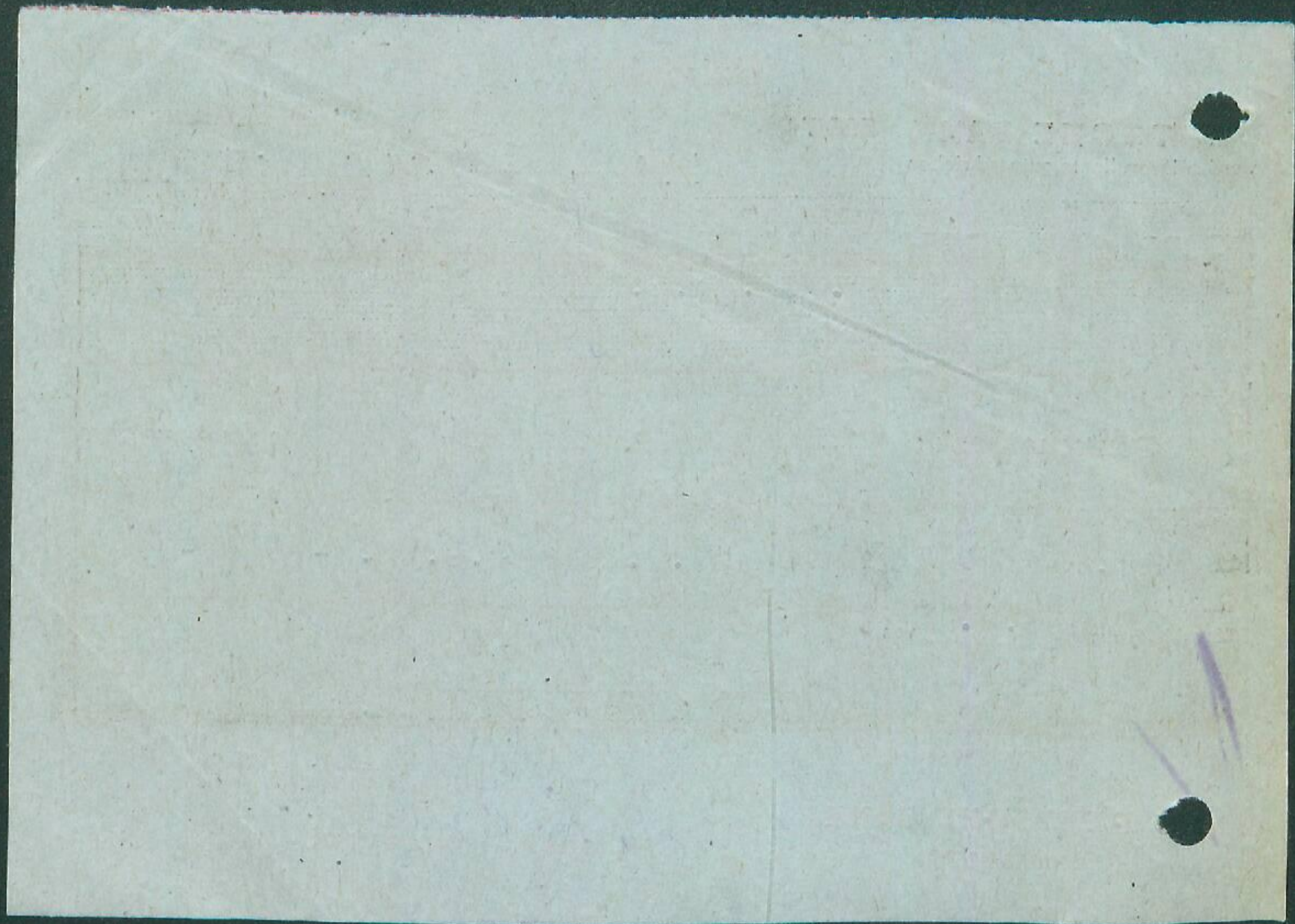
22

DEUTSCHE BANK

FILIALE HEIDELBERG

Fzw. 457 KR III

3000. 747. DDV.



1518 /

27. Sept. 1948.

1249.

Dr. O. / M.
- 557 -

Herrn

Karl Häberle

Heidelberg

Ziegelhäuserlandstr. 57

Sehr geehrter Herr Häberle !

Für unsere umfangreichen Bemühungen in der Angelegenheit Lindemann gestatten wir uns, Ihnen ein Honorar von DM 50.- in Rechnung zu stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

ST. LOUIS, MO.

1891

1891

Herrn
Herrn
Herrn

Herrn

Ich habe die Ehre
zu erwidern
auf Ihre
gütige Mitteilung
vom 10. d. M.

1891

Heidelberg, den 24. Sept. 1948.

Dr.R./S.

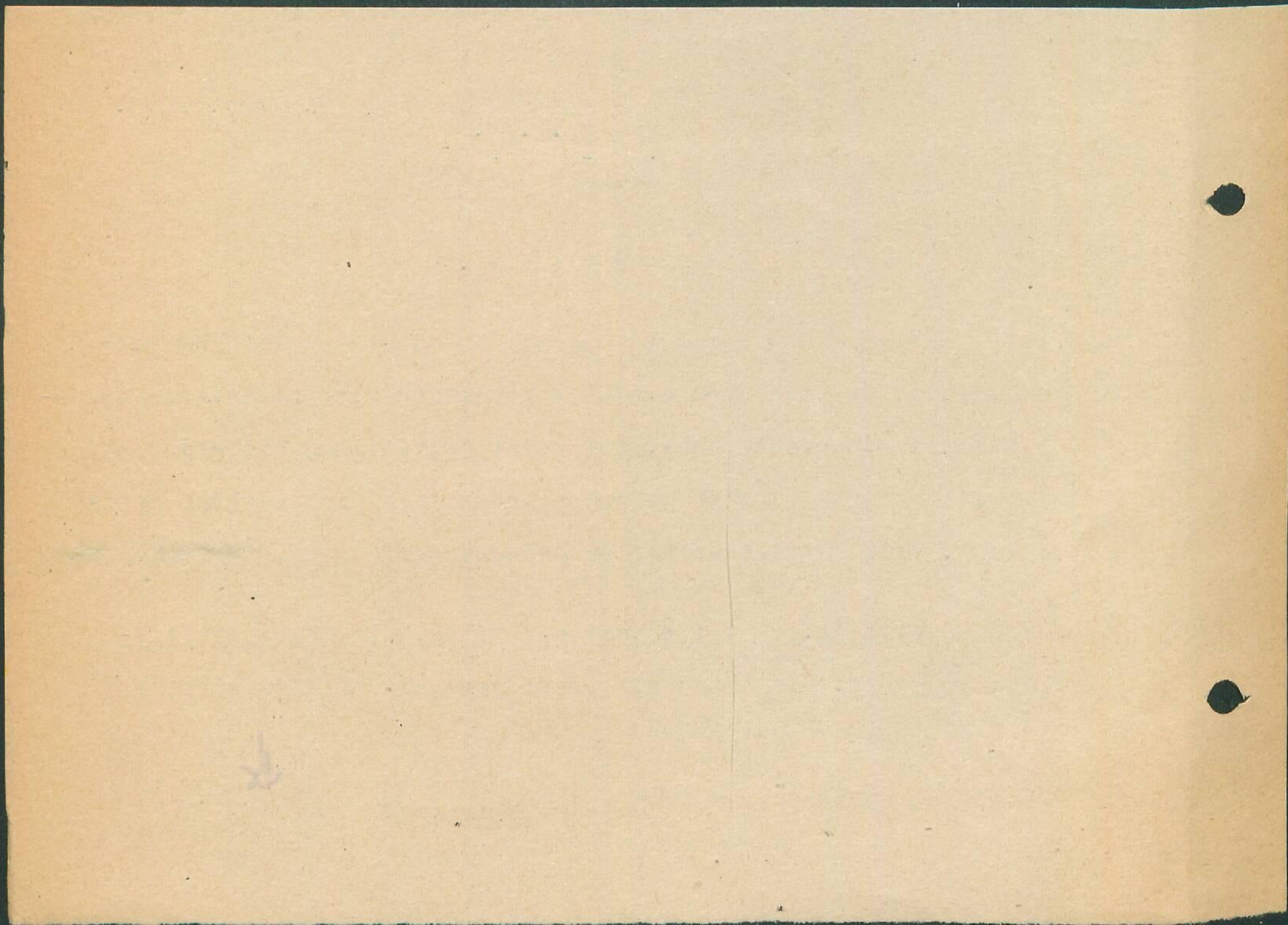
- 557 -

A k t e n n o t i z .

Herr H ä b e r l e hat mir in einer Besprechung mitgeteilt, daß die Angelegenheit Lindemann sich zu seiner Zufriedenheit eingerechnet habe. Auf meine Vermittlung hin seien beide Parteien ins Gespräch gekommen und hätten sich gütlich geeinigt. Herr Häberle bittet um Aufgabe der Kosten.

Herrn Dr. O t t o mit der Bitte, die Kosten festzusetzen. Die Tätigkeit wurde vor der Währungsreform beendet.

JK



Karl Häberle

Heidelberg, den 2.7. 1948

Heidelberg

Ziegelhäuserlandstr. 57

Herren Rechtsanwälte
Dr. Heimerich und Dr. Otto
z.Hd.Herrn Assessor Rochlitz,

5. Juli 1948

Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4.

Sehr geehrter Herr Assessor Rochlitz!

Infolge starker Beschäftigung kann ich Ihnen erst heute kurzen Bericht über die am 16. und 17. Juni erfolgte Abholung von Einrichtungsgegenständen bei Frau Lindenmann geben. Ich habe über die erhaltenen Gegenstände und Möbelstücke Frau Lindenmann eine Quittung ausgestellt. An Möbelstücken waren lediglich das Esszimmerbüffet, einige Stühle und Hauptteile der Kucheneinrichtung ausgehängt worden, ferner die Schreibmaschine, einige Vorhänge usw, auch an sich dringend notwendige Haushaltgegenstände, jedoch noch lange nicht entsprechend dem von mir in den Dringlichkeitslisten aufgestellten Minimum. Es sei noch zu erwähnen, daß einige von den Gegenständen erheblich abgenutzt, bzw. lädiert sind.

Es wurde mir von Frau Lindenmann versprochen, daß sie bemüht sein will, für ihre Wohnung die erforderlichen Gegenstände zu beschaffen, um dann Zug um Zug die mir gehörigen zurück zu geben. Ich habe mich dazu einverstanden erklärt, unter der ausdrücklichen Feststellung, daß dieses auch in einer der persönlichen Notlage entsprechenden zeitlichen Begrenzung erfolgen mögen.

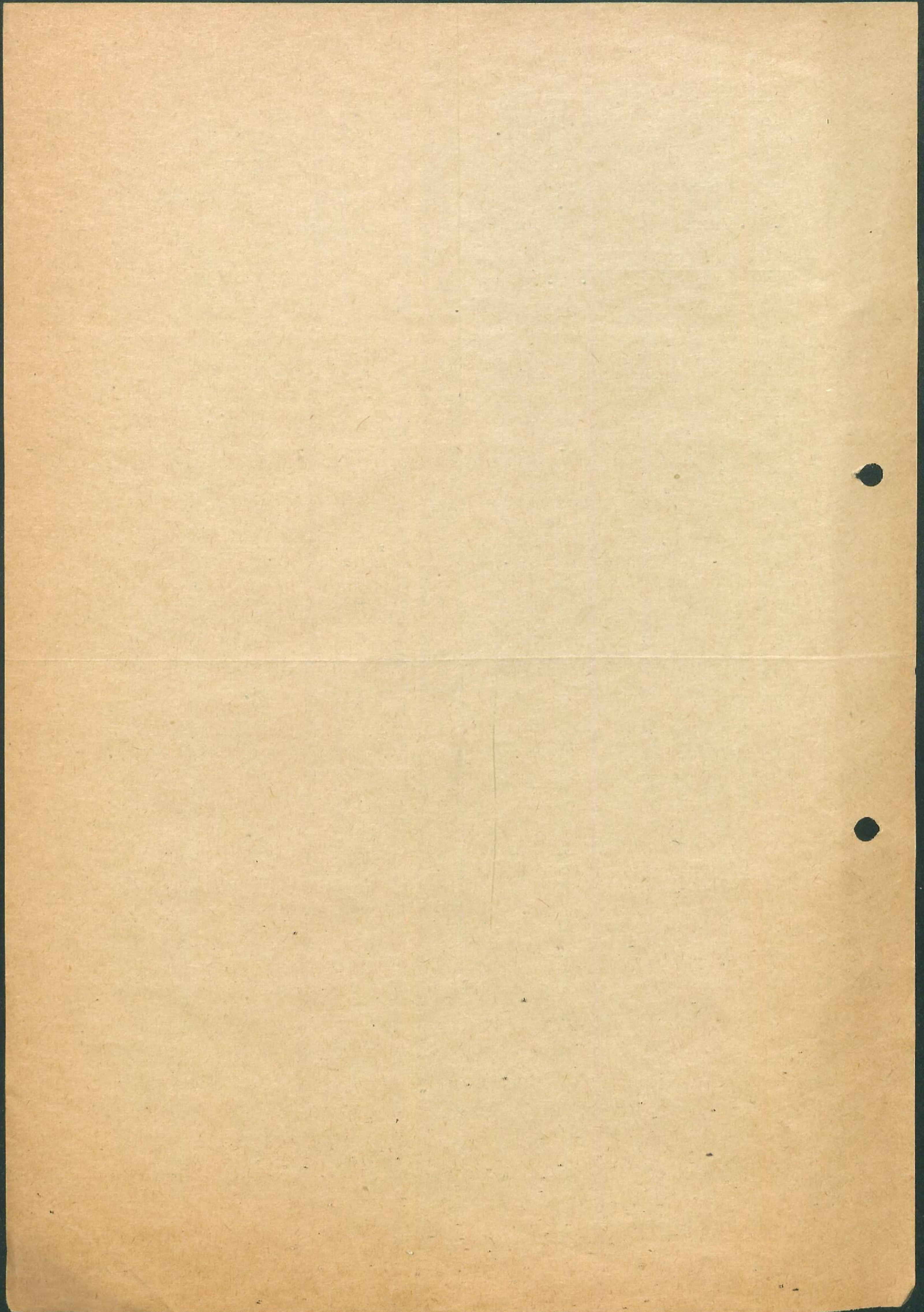
Frau Lindenmann erwähnte, sie wolle Ihnen wieder Nachricht geben, wenn eine Verhandlung über weitere Rückgabe stattfinden könne.

Ich empfehle mich Ihnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Karl Häberle

15. 8.



Amtsgericht Heidelberg
Öffentlicher Anwalt für die Wiedergutmachung
im Stadt- und Landkreis Heidelberg

Heidelberg, den 7. Juni 1948
Seminarstr. 2

Herren
Rechtsanwälte Dr. Dr. H. Heimerich
und Dr. H. G. C. Otto

Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4

10. Juni 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Häberle ./ Lindemann
danke ich Ihnen für Ihre Mitteilung vom 4. ds. Mts., aus der ich entnehme,
dass Herr Häberle sich mit Frau Lindemann gütlich über die Herausgabe
einzelner Gegenstände einigen wird. Frau Lindemann wird von der hiesi-
gen Dienststelle nach Möglichkeit bei der Erlangung von Bezugschein
und dem Erwerb von Möbeln unterstützt, jedoch ist die Erlangung dieser
Gegenstände, wie Ihnen bekannt ist, sehr erschwert.

Ich habe ferner mit Dank zur Kenntnis genommen, dass Sie eine Klage
nicht anstrengen werden, ohne sich vorher mit mir in Verbindung zu
setzen.

Mit kollegialer Hochachtung !

Otto v. Braunbehrens
Dr. Otto v. Braunbehrens

15, 8,

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

Karl Häberle
Ziegelhäuserlandstrasse 57

Heidelberg, den 8. Juni 1948

Herren Rechtsanwälte
Dr. Heimerich und Dr. Otto,
z. Hd. Herrn Assessor Rochlitz,
Heidelberg.
Neuenheimerlandstrasse 4.

207
KARL
9. Juni 1948

Sehr geehrter Herr Assessor Rochlitz!

Anbei überreiche ich Ihnen die Abschrift eines heute von Frau Lindemann erhaltenen Briefes. Ich halte mich wohl richtig auch an Ihre Meinung, wenn ich mit Frau Lindemann direkte Verhandlung aufnehme, allerdings nur über den Termin der Herausgabe und die einzelnen Möbel und Gegenstände, die dazu vorgesehen sind. Ich bitte Sie dazu um die von Frau Lindemann erwähnte Liste des Anwalts.

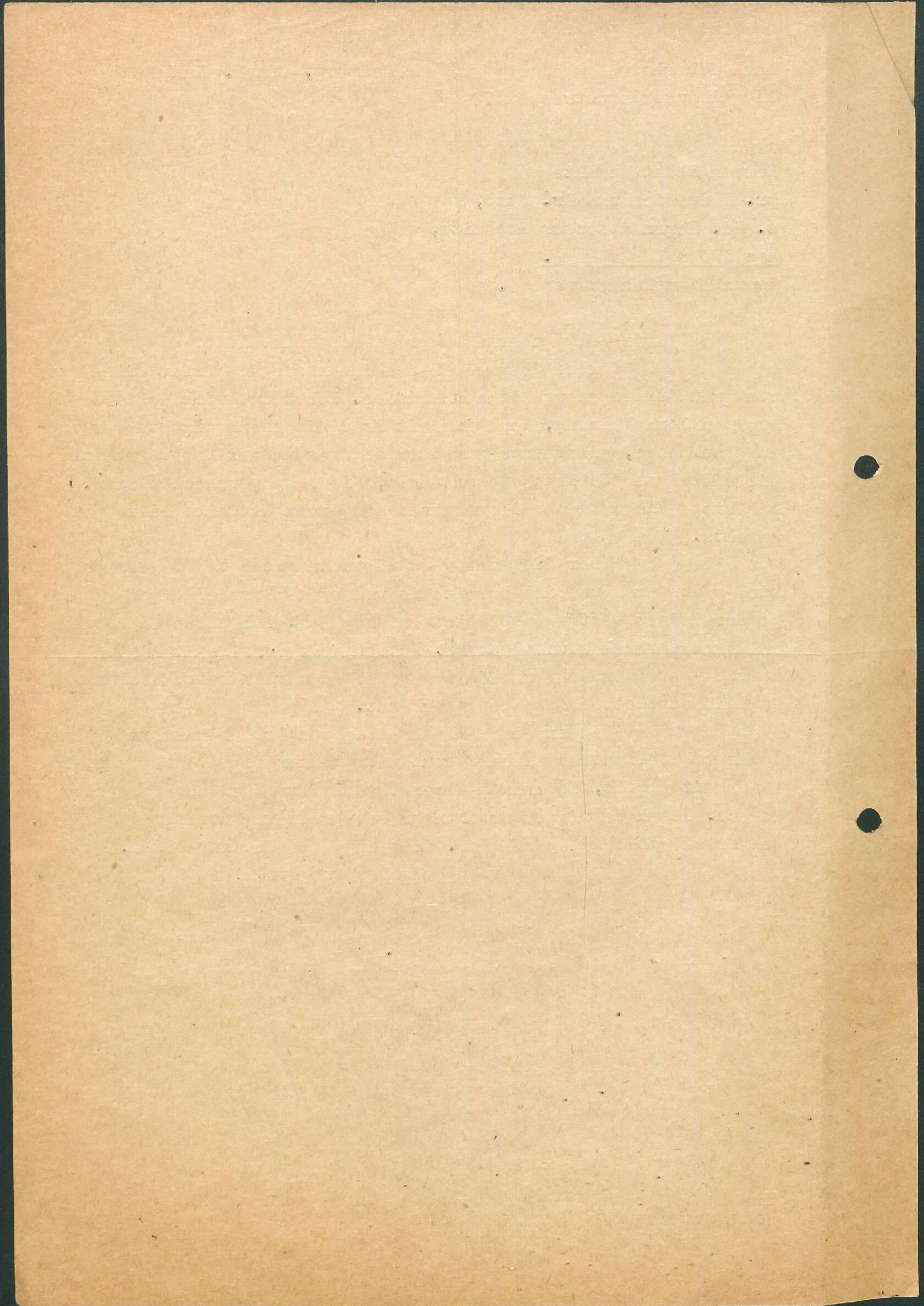
Über die noch verbleibenden Möbel und Gegenstände sind meine Frau und ich bereit, ein vollkommen freiwilliges gegenseitiges Vertragsverhältnis einzugehen. Ich bitte Sie höflichst um Ihren Vorschlag und Entwurf. Ich hoffe, dass damit ein zufriedenstellendes Verhältnis geschaffen werden kann, das auch meine Familie die Notwendigkeiten zuerkennt.

Die ~~ist~~ in dem Schreiben von Frau Lindemann erwähnten "mehrere Stellen" sind der Treuhänder meiner Firma. Es waren, wie Ihnen mitgeteilt, die dringend benötigten Büromöbel angefordert worden. Ich habe meinem Treuhänder entsprechend Mitteilung gemacht. Ausserdem wird die Sperre usw. in wenigen Tagen aufgehoben.

Hochachtungsvoll!

Karl Häberle

einbehalten



A b s c h r i f t .

Käte Lindemann
Friedrich Wielandtstrasse 17
Telefon 2219

Heidelberg, den 5. Juni 1948

Herrn Karl Häberle,
H e i d e l b e r g .
Ziegelhäuserlandstrasse 57

Sehr geehrter Herr Häberle!

Nach erneuter Rücksprache mit Herrn Assessor Rochlitz übersende ich Ihnen das Verzeichnis derjenigen Gegenstände, die ich zusätzlich Ihrer eigenen Wünsche Ihnen gleich zurückerstatten in der Lage bin. Ich schlage Ihnen vor, die Sachen in der Woche zwischen dem 14. und 18. Juni abholen zu lassen, wenn möglich in den Vormittagstunden, und mich vorher über den Termin, am besten telefonisch, zu verständigen.

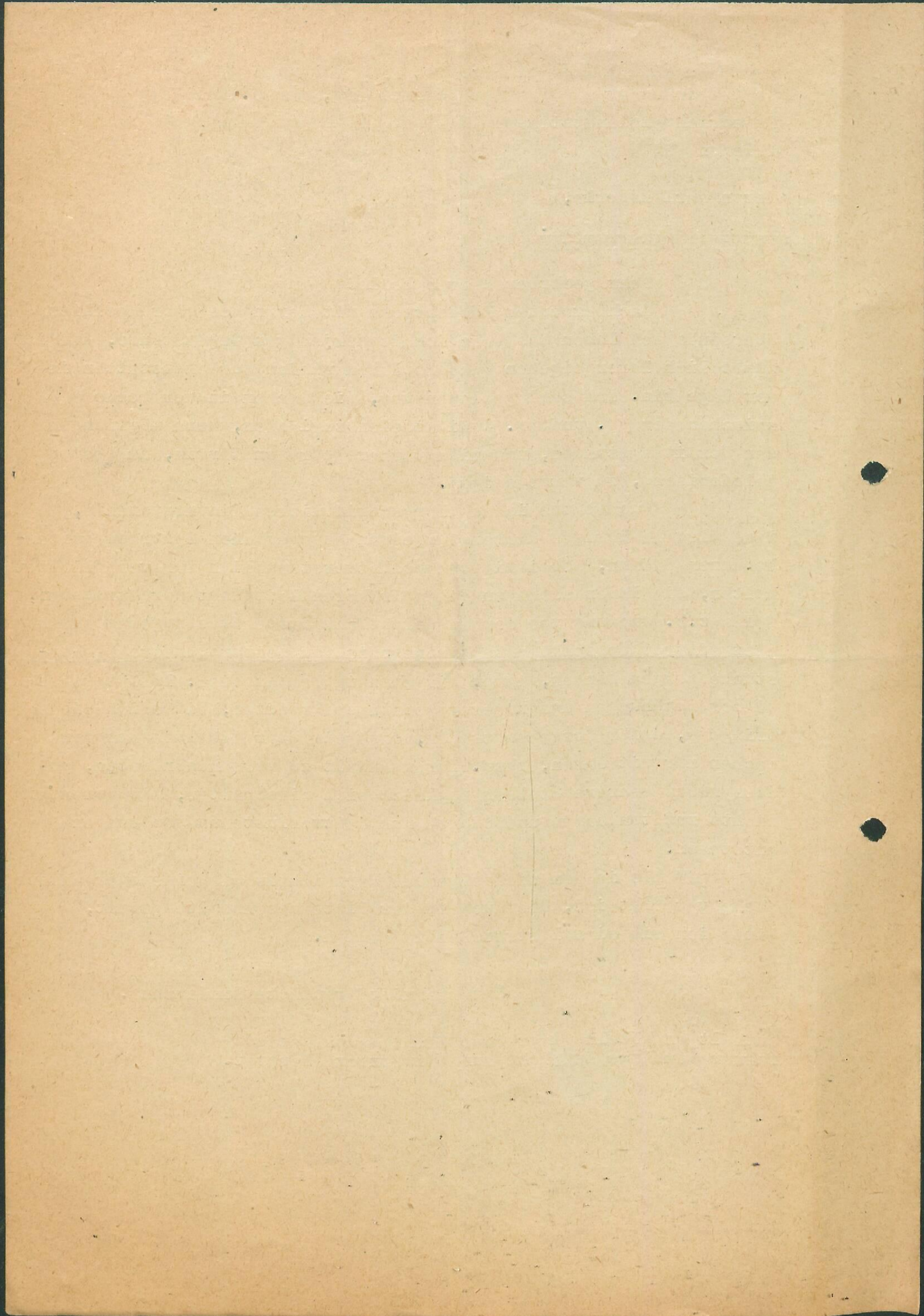
Auch bitte ich um Ihr schriftliches Einverständnis, dass wir die übrigen Sachen für einen angemessenen Zeitraum weiterbenutzen dürfen, wobei wir uns selbstverständlich für verpflichtet halten, sie Ihnen schon zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben, falls z.B. die uns von der Wiedergutmachungsbehörde zugesagten Möbel eher eintreffen sollten und wir ~~ständig~~ für weitere andere Ersatzstücke sorgen können, worum wir ständig bemüht sind. Im Interesse dieser Bemühungen und unserer sonstigen Arbeiten, bitte ich Sie dringend, dafür Sorge zu tragen, dass wir über die Rückgabe der Sachen nur mit Ihnen, bzw. Ihrem Anwalt zu verhandeln haben, und dass nicht mehrere Stellen zugleich sich einschalten, mit denen wir nichts zu tun haben und wodurch nur Zeitverluste und Störungen entstehen.

Falls in dem nachfolgenden Verzeichnis die eine oder andere Sache vermerkt ist, die auch in der Liste des Anwaltes steht, bitte ich sie einmal streichen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Unterschrift Frau Käte Lindemann .

folgt Aufstellung
enthält an Möbeln 1 grosses Esszimmerbüffet
ferner Vorhänge Teppiche und diverser Hausrat.



Käte Lindemann
Friedrich Wielandtstrasse 17.
Tel. 2219.

~~IR~~

157

Heidelberg, 7. Juni 1948.

Herrn Dr. Heimerich
z. Hd. Herrn Assessor Rochlitz

9. Juni 1948

Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Dr. Rochlitz,

ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 5. Juni und danke für die drei Durchschläge des Schreibens zur Erlangung von Bezugsscheinen.

Ihrem Rate folgend habe ich Herrn Häberle ein zusätzliches Verzeichnis der zurück zu gebenden Sachen gesandt und ihm auch einen Termin zur Abholung vorgeschlagen. Ich übersende eine Abschrift dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Dank und Gruss

Frau Käte Lindemann.

1.7.

11/12

Friedrich Heilmannstrasse 47
Tel. 2219

Stadelberg, 7. Juni 1947

Herrn Dr. Heilmann
c/o Dr. Martin Assessor

Stadelberg

Sehr geehrter Herr Dr. Heilmann,

Ich bestätige den Empfang Ihrer Schreiben vom 7. Juni und
danke für die drei Durchschickten. Ich werde mich
bestrengen, die Angelegenheiten...

Ihre Karte folgend habe ich Herrn Heilmann ein
Gleichnis zur Verfügung gestellt und die
Termin zur Abholung vorgeschlagen. Ich übernehme
dieses Schreiben zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Käte Lindemann
Friedrich Wielandtstrasse 17.
Tel. 2219

Heidelberg, den 5. Juni 1948.

Herrn Karl Häberle

Heidelberg.

Sehr geehrter Herr Häberle,

nach erneuter Rücksprache mit Herrn Assessor Rochlitz übersende ich Ihnen das Verzeichnis derjenigen Gegenstände, die ich zusätzlich Ihrer eigenen Wünsche Ihnen sogleich zurückzuerstatten in der Lage bin. Ich schlage Ihnen vor, die Sachen in der Woche zwischen dem 14. und 18. Juni abholen zu lassen, wenn möglich in den Vormittagsstunden, und mich vorher über den Termin, am besten telefonsich, zu verständigen.

Auch bitte ich um Ihr schriftliches Einverständnis, dass wir die übrigen Sachen für einen angemessenen Zeitraum weiterbenutzen dürfen, wobei wir uns selbstverständlich für verpflichtet halten, sie Ihnen schon zu einem früheren Zeitpunkt zurückzugeben, falls z. B. die uns von der Wiedergutmachungsbehörde zugesagten Möbel eher eintreffen sollten und wir für weitere andere Ersatzstücke sorgen können, worum wir ständig bemüht sind. Im Interesse dieser Bemühungen und unserer sonstigen Arbeiten, bitte ich Sie dringend, dafür Sorge zu tragen, dass wir über die Rückgabe der Sachen nur mit Ihnen bzw. Ihrem Anwalt zu verhandeln haben, und dass nicht mehrere Stellen zugleich sich einschalten, mit denen wir nichts zu tun haben und wodurch nur Zeitverluste und Störungen entstehen.

Falls in dem nachfolgenden Verzeichnis die eine oder andere Sache vermerkt ist, die auch in der Liste des Anwaltes steht, bitte ich sie einmal streichen zu wollen.

- 1 gross. Büffet
- 1 kl. Tablett
- 1 Gestell f. 3 Poncetgläser
- 3 Kochtöpfe
- 1 Kartoffelpresse
- 1 Nirostaheber
- 1 gr. braune Vase (Stein)
- 1 Glaskugelvase
- 2 Vasen
- 1 Karlsruher Tontopf

3 Eierbecher
2 Tonleuchter
2 gr. Kuchenteller
1 Sauciere (lädirt)
1 Zinkeimer (läd.)
2 Kohlenfüller
Terrassenvorhänge
1 Bügeleisen
1 Flurlampe
ein Mehlsieb
1 Hocker
Blumentöpfe
2 Gartenstühle
2 Holzstühle
1 weiteres Apothekerschränkchen
1 Aschenbecher
1 gr. Milchkanne
1 Teekanne
1 Zuckerdose
2 Klapphocker
1 Glaskrug und 3 Gläser (irtüml. als unentbehrlich bez.)
1 Emailleimer
1 mal blauestr. Vorhänge
1 mal gelbe Frottéstoff- Vorhänge
2 gr. Tüllstores (Esszimmer)
1 langer blauer Plüschläufer (Schlafzimmer)

Hochachtungsvoll

Frau Käthe Lindemann

13/6 ✓

5. Juni 1948.

R./S.

- 557 -

Frau
L i n d e m a n n
Heidelberg - Neuenheim
Friedrich Wielandtstr. 17

Sehr geehrte Frau Lindemann!

Herr Häberle war gestern hier. Er ist mit unserer Absprache einverstanden und bittet, ihm die zugesagten Gegenstände herauszugeben. Falls Ihnen als Termin Dienstag, der 15.6., vormittags, genehm ist, wird Herr Häberle die Gegenstände an diesem Tag abholen. Sollte Ihnen ein anderer Zeitpunkt lieber sein, bitten wir, dies uns alsbald mitzuteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

P.S.: Im Anschluß an das heute geführte Telefongespräch übersenden wir noch 3 Durchschläge des Schreibens zur Erlangung von Bezugschein.

D.O.

5.6.58.

R./S.
- 557 -


Herrn
Otto Lindemann

Heidelberg - Neuenheim
Friedrich Wielandstr. 17

Sehr geehrter Herr Lindemann!

Unser Mandant, Herr Karl Häberle, ist aus der Internierung zurückgekehrt. Laut rechtskräftigem Spruch der Spruchkammer des Interniertenlagers Ludwigsburg ist Herr Häberle in die Gruppe der Mitläufer eingereiht worden. Er bedarf nun dringend der seinerzeit durch Verfügung des Oberbürgermeisters Ihnen überlassenen Wohnungseinrichtung zur Benutzung und zur Fortführung seines Geschäftes, zumal er die von seiner Frau in der Zwischenzeit geliehenen Gegenstände herausgeben muß. Wir bitten Sie daher, die Gegenstände herauszugeben, da wir annehmen, daß es Ihnen in der Zwischenzeit gelungen sein wird, die notwendigsten Möbel zu erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

4. Juni 1948.

R./S.
- 557 -

An den
öffentlichen Anwalt für Wiedergutrachung
im Stadt- und Landkreis Heidelberg

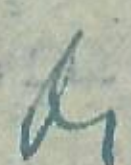
Heidelberg
Amtsgericht

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen H ä b e r l e ./.. L i n d e m a n n be-
stätigen wir den Eingang Ihres Schreibens vom 2.6.48. Herr
Karl Häberle, der Eigentümer der Wohnungseinrichtung, die
Herrn Otto Lindemann zugeteilt worden ist, wurde nach
Einstufung in die Gruppe der Mitläufer aus der Internie-
rung entlassen und bedarf nunmehr seiner Wohnungseinrich-
tung. Wir sind wegen der Rückgabe an Herrn und Frau
Lindemann herangetreten, um die Herausgabe mindestens eines
Teiles der Gegenstände durch gütliche Verhandlungen zu
erreichen. Herr Häberle hat die wichtigsten Gegenstände,
die er benötigt, listenmäßig zusammengestellt. Diese
Liste wurde am 28.5.48 von einem unserer Herren mit Frau
Lindemann durchgesprochen. Frau Lindemann erklärte sich
bereit, seinen Teil der Gegenstände, die sie entbehren
kann, herauszugeben. Der Rest bleibt ihr bis zur Ersatz-
beschaffung überlassen. Soweit stehen die Verhandlungen
im Augenblick. Wir sind natürlich gerne bereit, dieselben
mit Ihrer Dienststelle weiterzuführen. Auf jeden Fall

aber wollten wir Sie bitten, der Familie Lindemann beim Erlangen von Bezugscheinen und dem Erwerb von Möbeln nach Möglichkeit behilflich zu sein, damit auch unser Mandant wieder in den Besitz seines Eigentums gelangen wird. Bevor wir in der Angelegenheit irgendwelche weiteren Schritte unternehmen werden, werden wir uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit kollegialer Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Amtsgericht Heidelberg

Öffentlicher Anwalt für die Wiedergutmachung
im Stadt- und Landkreis Heidelberg

~~70/10/11-512~~ 157-
Heidelberg, den 2. Juni 1948
Seminarstr. 2

Herren Rechtsanwälte
Dr. Heimerich und Dr. Otto
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

3. Juni 1948

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Herr Otto Lindemann, Heidelberg-Neuenheim, Friedr. Wielandstr. 17,
wird als Verfolgter des Naziregimes von der Dienststelle betreut.
Die Familie Lindemann hat die Wohnungseinrichtung einer Familie
Karl Häberle zugeteilt bekommen, welche von Ihnen vertreten wird.
Herr Lindemann teilt uns mit, dass Sie im Auftrage des Herrn
Karl Häberle die Rückgabe der Möbel verlangen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Rechtsansprüche Ihres Mandan-
ten mir gegenüber geltend machen würden, da unser Bestreben dahin
geht, Herrn Lindemann solange im Besitz der Möbel zu halten, bis
der Staatsauftrag für die Geschädigten des Nazi-Regimes
für den Herr Lindemann vorgesehen ist, zur Auslieferung gelangt.

Mit kollegialer Hochachtung

Otto von Braunbehrens

(Dr. Otto von Braunbehrens)

*Dr. H. v. Braunbehrens
Heidelberg, 10. 6. 48 (2. 11. 48)*

Amtsgericht Heidelberg
Öffentlicher Anwalt für die Widerstandsbewegung
im Stadt- und Landkreis Heidelberg

Heidelberg, den 2. Juni 1934

an Herrn ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

[Handwritten signature]

(Herr Otto von ...)

1.6.48.

R./S.
- 557 -

Frau
L i n d e m a n n

Heidelberg - Neuenheim
Friedrich Wielandstr. 17

Sehr geehrte Frau Lindemann!

In der Anlage übersende ich Ihnen, wie besprochen, eine Abschrift meiner Aktennotiz. Ich wäre Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie mir möglichst bald die weiteren Gegenstände, zu deren Rückgabe Sie bereit sind, oder deren Rückgabe Sie erwogen haben, bekannt geben würden.

In der weiteren Anlage übersende ich noch den Entwurf einer Bescheinigung mit der Bitte um Aeufserung, ob dieses Anschreiben der von Ihnen gewünschten Bescheinigung entspricht. Wir würden dieselbe in doppelter Ausfertigung übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

2 Anlagen

h.
(Roehlitz)
ASSESSOR

Wv. 10.6. ✓

1937

Lincoln

Heidelberg

Heidelberg

is bei ...
eine ...
Dann ...
Gesamt ...
Geben ...
in der ...
auf einer ...
dieser ...
eine ...
die ...

(1937)

Lincoln

W. v. 10. 6.

1.6.48.

R./S.
- 557 -

Herrn
Karl Häberle
Heidelberg
Ziegelhäuserlandstr. 57

Sehr geehrter Herr Häberle!

Ich hatte mit Frau Lindemann eine Aussprache. Sie legte viel Verständnis an den Tag und stimmte in rechtlicher Beziehung unserer Ansicht vollkommen bei. Ich füge in der Anlage eine kurze Aktennotiz über das bisher erzielte Ergebnis an, würde Ihnen aber empfehlen, vielleicht am kommenden Freitag zwischen 10 und 12 Uhr zu einer kurzen Besprechung auf dem Büro vorbeizukommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anl.

ls.
(Rochlitz)
Assessor.

1. 1. 1918

1. 1. 1918

Herrn
Karl, Nr. 1234

Herrn
Karl, Nr. 1234

Sehr geehrter Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
zu bestätigen, dass Sie am
1. Januar 1918 in meine
Liste aufgenommen wurden.
Für Ihre Aufmerksamkeit
danke ich Sie herzlich.
Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Herrn

Im Auftrag des Vorstandes

Herrn
Karl, Nr. 1234

Herrn

Entwurf.

1.6.48.

Herrn
Otto Lindemann

Heidelberg-Neuenheim
Friedrich Wielandstr. 17

Sehr geehrter Herr Lindemann!

Unser Mandant, Herr Karl Häberle, ist aus der Internierung zurückgekehrt. Laut rechtskräftigem Spruch der Spruchkammer des Interniertenlagers Ludwigsburg ist Herr Häberle in die Gruppe der Mitläufer eingereiht worden. Er bedarf nun dringend der seinerzeit durch Verfügung des Oberbürgermeisters Ihnen überlassenen Einrichtungsgegenstände zur Benutzung und zur Fortführung seines Geschäftes. Wir bitten Sie daher, die Gegenstände herauszugeben, da wir annehmen, daß es Ihnen in der Zwischenzeit gelungen sein wird, die notwendigsten Möbel zu erhalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

3 X

Heidelberg, den 28. Mai 1948.

R./S.

- 557 -

A k t e n n o t i z .

Heute fand eine Besprechung mit Frau Lindemann statt. Es wurden die von Herrn Häberle aufgestellten Dringlichkeitslisten A und C durchgesprochen. Zu Eingang hat Frau Lindemann erwähnt und dasselbe auch nachgewiesen, daß sie nachdrücklichst bemüht ist, ihren Hausstand durch eigene Möbel und Einrichtungsgegenstände zu komplettieren. Es ist ihr dies leider noch nicht in dem Umfang geglückt, wie sie es gerne haben möchte. Beim öffentlichen Anwalt, Herrn Rechtsanwalt Braun - Behrens wurde ihr nahegelegt, eine Bescheinigung von unserer Seite beizubringen, aus der hervorgeht, daß Herr Häberle seine Möbel und Einrichtungsgegenstände dringend benötigt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung wurde ihr zugesagt.

Besprechung der Liste A:

Von der Kücheneinrichtung kann ohne weiteres der kleine Hocker und der Eisschrank heute schon entbehrt werden. Die restliche Einrichtung benötigt Frau Lindemann noch dringend, da sie bislang keinen Bezugschein erhalten konnte.

In den Bücherschränken sind die gesamten Akten des Geschäftes des Herrn Lindemann untergebracht. Frau Lindemann hat sich um Schäfte und einen Bücherschrank bemüht, dieselben zugesagt, aber noch nicht geliefert erhalten. Die Schreibmaschine und die zwei Schreibtischlampen werden

herausgegeben. Wegen der Birnen muß sich Frau Lindemann noch informieren. Der kleine Schreibmaschinentisch wird an sich dringend gebraucht. Frau Lindemann konnte die Herausgabe noch nicht endgültig zusagen. Die kleine Holzbank im ersten Wohnzimmer wird herausgegeben. Der Kleiderschrank kann, bis Ersatz geschafft ist, nicht abgegeben werden, da Frau Häberle alle anderen Schränke mitgenommen hat und Frau Lindemann nur diesen Kleiderschrank besitzt. Das Sanitätsschränkchen aus dem Bad wird herausgegeben, ebenso die drei Stühle. Wegen der Stehleiter bittet Frau Lindemann um Verständnis, da dies die einzige Leiter im Hause sei, ebenso wegen des Staubsaugers, dessen Benützung ja auch zum Erhalt der Sachen des Herrn Häberle beitragen würde.

Die Bilder und Erinnerungsstücke werden herausgegeben.

Wegen der Bilder bittet Frau Lindemann um Aufschub bis August, da bis dahin Ersatz beschafft ist, der an die Stelle der Bilder aufgehängt werden kann. Die Aufhängestellen der Bilder seien im Gegensatz zu der sonst abgeschlossenen Tapete zu auffallend.

Liste C: Frau Lindemann besitzt nur drei Reisebestecke. Sie kann also die 6 Gabeln, Löffel, Messer, Teelöffel nicht entbehren. Sie hat darauf hingewiesen, daß Frau Häberle seinerzeit mindestens die Hälfte allen Bestecks mitgenommen habe. Dasselbe gilt für die Teller, Tassen und Untertassen. Frau Lindemann soll Bestecke aus Berlin bekommen. Sie wird dann die von Frau Häberle sofort zurückgeben. Außerdem ist sie bereit, die große Kaffeekanne, die Milchkanne, die Teekanne, die Suppenschüssel, die

Speiseplatte oval, die Kristallschüssel, eine Kuchenplatte, 4 Gläser, herauszugeben. Die zwei Schüsseln und drei Saftgläser mit Krug kann sie noch nicht entbehren. An den großen Spiegel kann sie sich im Augenblick nicht erinnern. Außerdem ist Frau Lindemann bereit, drei kleine Kochtöpfe, ein badisches Kochbuch, eine Küchenwaage, eine Kartoffelpresse, eine Spätzlermaschine, eine kleine Sprungform, ein Nudelbrett und einen Blocker herauszugeben. Nicht entbehren kann sie die große Kuchenschüssel, zwei Milchtöpfe, eine weiße Emaille-Schüssel, den Zinkeimer, einen Fleischwolf und großen Waschkorb. Die Aufschüssel mit Drahtgriffgestell ist ihr nicht bekannt. Von der Kellereinrichtung ist sie bereit, den Kartoffelfüllrost und einen Fliegenschrank herauszugeben. Von Betten und Wäsche kann sie zwei Tisch-, zwei Kaffedecken, eine grün-weiß gestreifte Markise, 3 bis 4 Blumenkästen sofort, die übrigen im Herbst herausgeben.

Im übrigen wird Frau Lindemann noch einige andere Gegenstände in Ergänzung dieser zugesagten herausgeben, die sie in Kürze mitteilen wird.

Wohnung H ä b e r l e , Friedrich Wielandtstrasse 17, Liste A

Auszug der Liste A, Beschlagnahmeliste, nach Dringlichkeit

Vordringlichst die gesamte Kücheneinrichtung!

1 Tisch ,	1 Küchenschrank	1 Eisschrank ✓
2 Stühle	1 Putzschrank	1 Lampe
1 kl Hocker ✓	1 elektrischer Herd	

aus dem 2. Wohnzimmer :

1 Bücherschrank oder 2 kleine Bücherschränke, einer offen, einer geschlossen
2 10 gfr.

1 Schreibmaschine ✓ (sehr wichtig!)

dazu aus dem Schlafzimmer der Tochter, Eigentum der Firma D.R.N.

1 Schreibmaschinentisch mit eingebautem Rollschränkchen ?

und

2 verstellbare Schreibtischlampen mit Birnen! ✓ *in Braun h.*

Aus dem 1. Wohnzimmer :

eine kleine Holzbank, dunkelbraun ✓

aus dem Schlafzimmer

1 Kleiderschrank ! *ein anderer Schrank in einem R.*

Aus dem Bad:

1 Sani Schränkchen, ~~Holz~~ gestrichen, weiss mit Rot-Kreuz ✓ *! in einem R. mit par...*

Aus dem oberen Flur und der Mansarde :

1 Stehleiter ?

1 Staubsauger *bei Familien / p. m. d. 6 gfr.*

3 Stühle mit dunkelrotem Polster ✓

Bilder und Erinnerungsstücke rein persönlichen Wertes!

Diese wurden bereits gesondert beschrieben, ebenso

die Gegenstände die Eigentum der Firma D. Reiffel Nachf., sind

und von dieser gesondert angefordert werden.

Prinzipiell keine Bedenken. Aufbruch bis August. Ausgebliebene

Wände. Bis Ersatzstücke.

1000

Auszug der Liste C nach dringendstem Bedarf.

Gr. Pod z Bar
wird für.

Bestecke , versilbert mit H graviert , aus dem Besteckkasten
je 6 grosse und kleine Gabeln, Löffel, Messer , Teelöffel

Hand
3 Besteck

Geschirr , Muster Paradiesvogel

je 6 Teller, Tassen, Untertassen

Hälften

je 1 grosse Kaffeekanne und Milchkanne

1 Teekanne

1 Suppenschüssel und 1 Speisenplatte oval

2 Schüsseln Karlsruher Majolika, 1 Kristall Schüssel

2 Kuchenplatten

6 bemalte Saftgläser mit Krug

1 grosser Spiegel.

Aus der Kücheneinrichtung und Küchengeschirre.

3 Aluminium Kochtöpfe

1 Auflaufschüssel mit Draht- Griffgestell

1 grosse Kuchenschüssel

2 Milchtöpfe und 1 weisse Emaille Schüssel

1 Zink Eimer

1 badisches Kochbuch und 1 Küchenwaage

1 Fleischwolf, 1 Kartoffelpresse, 1 Spätzle Maschine

1 grosse Sprungform Backblech mit Einsatz und Gebäckförmchen

1 grosses Nudelbrett und 1 grosser Waschkorb, 1 Blocker.

Aus der Kellereinrichtung.

sehr wichtig :

1 Kartoffelfüllrost, Holzlattengestell

2 Vorratsborden- Fliegenschränke verschliessbar, einer mit Schlos
einer mit Überwurf, Vorhang "

Betten und Wäsche , vordringlichst !

1 grün gestrichenes Holzbett mit Rost und Matratze , dazu

2 Damast Daunendecken grün,

je 2 Kopfkissen und Plumeau rot , Federfüllung, gezeichnet mit
Firma Bettenhaus Sass, Hamburg.

1 grau-weiss gestreiftes Inlet Federkopfkissen.

1 Bettuch und Kopfkissen

3 Tischdecken weisse und bunte (von fünf) 2 Tisch + 2 Kaffeetisch

1 grosse Molton Tisch Unterlagen

2 weisse Plumeau Bezüge , gezeichnet AK

Aus der Küchen und Garten Einrichtung:

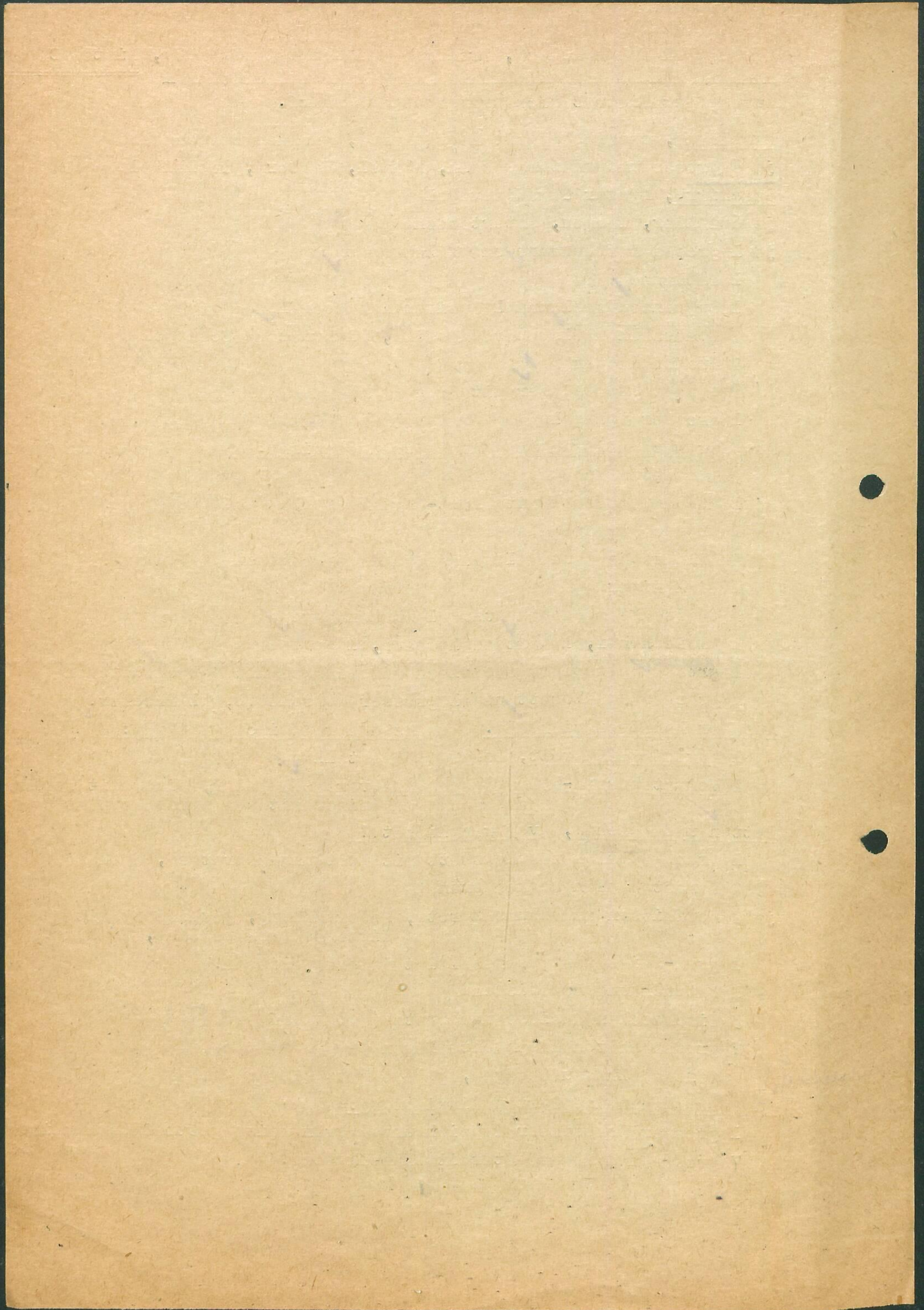
1 grosser Kokosfaser Teppich und 1 grün weiss gestreifte Markise

7 grosse und kleine Eternit Blumenkästen.

Wärmehülle

3-4

Handy



Karl Häberle
Ziegelhäuserlandstrasse 57.

Heidelberg, den 25. Mai 1948

V57

Herren Rechtsanwälte
Dr. Heimerich und Dr. Otto,
z. Hd. Herrn Assessor Rochlitz,
H e i d e l b e r g .
Neuenheimerlandstrasse 4.

~~u/R~~

26. Mai 1948

Sehr geehrter Herr Assessor Rochlitz!

Gemäss Ihren Vorschlägen hoffe ich noch, dass nach äusserster Begrenzung der Wünsche von meiner Frau und mir, auf der Grundlage meines Schreibens vom 8. Mai eine gütliche vorläufige Lösung mit Herrn Lindemann gefunden werden kann.

Leider habe ich noch keine Nachricht von Ihnen, wie sich Herr Lindemann zur Rückgabe der Gegenstände von persönlichem Wert (Bilder usw.) stellt. Ich bitte in einer möglichen Verhandlung auch die Koffer Schreibmaschine mit anzufordern, da ich diese zum Erwerb meines Lebensunterhaltes dringend benötige.

Inzwischen habe ich auch mit einem Herrn auf dem Wohnungsamt gesprochen. Aus den Akten konnte ich die Beschlagnahmeverfügung abschreiben. In der Anlage dazu liegt bei den Akten das Ihnen von mir als Zweitschrift zugegangene Inventarverzeichnis. Es wurde mir geraten zu einer gütlichen Vereinbarung zu kommen. Ich bin dazu bereit eine vorläufige Lösung anzustreben, die den notwendigen Erfordernissen beider Teile nahe kommt.

Hochachtungsvoll!

Karl Häberle

1 Anlage.

Oberbürgermeister
Stadt Heidelberg
Wohnungsamt

20.11.45

B e s c h l u s s !

Auf Grund des Reichsleistungsgesetzes und der mir erteilten Vollmachten wird Igne aus 5 Zimmer , Küche und Zubehör bestehende Wohnung im Hause Friedrich Ebertsgrasse 17 hiermit beschlagnahmt.

Sie haben diese Wohnung innerhalb einer Frist von s o f o r t zu räumen.

Zur Vermeidung Ihrer Obdachlosigkeit werden Ihnen 1 Zimmer der Wohnung Klostermann mit dem Recht der Küchenbenutzung im Hause Gaisbergstrasse 68 zugewiesen.

Einweisungsverfügung ist beigelegt.

Etwas vorhandene Untermieter sind wegen ihrer anderweitigen Unterbringung an das Quartieramt zu verweisen.

Eine Beschwerde gegen diese Verfügung ist nicht gegeben.

i. A.

Unterschrift : Becker
Stadtamtman.

1871

Gelehrter
Herrn
Herrn

Das ist die Sache, die ich Ihnen
schreiben wollte. Ich habe
keine Zeit, Ihnen zu schreiben.

Sie haben die Sache
schon einmal gesehen. Ich
habe es Ihnen schon
schon einmal geschrieben.

Die Sache ist
schon einmal
schon einmal
schon einmal

Die Sache ist
schon einmal
schon einmal
schon einmal

H. A.
Gelehrter
Herrn

18.5.48.

18/5

R./S.
- 557 -

Herrn
Otto Lindemann

Heidelberg - Neuenheim
Friedrich-Wielandstr. 17

Sehr geehrter Herr Lindemann!

Ich bin am kommenden Donnerstag leider verhindert,
da ich einen auswärtigen Termin wahrnehmen muß. Wenn es
Ihnen angenehm ist und mich kein gegenteiliger Anruf
erreicht, würde ich vorschlagen, am kommenden Freitag
um 10 Uhr, die Besprechung abzuhalten. Da ich an die-
ser Tage aber noch mehrere Besprechungen habe, würde
ich es sehr begrüßen, wenn Sie mich in meinem Büro
aufsuchen würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

ls.

(Rochlitz)

✓ 28.5. 10 Uhr auf dem Büro
Besprechung mit H. Lindemann

19/5

W. 2. T

10 lbs out the 18th
Baltimore and H. L. L.

28.2.

12 1/2

12 1/2

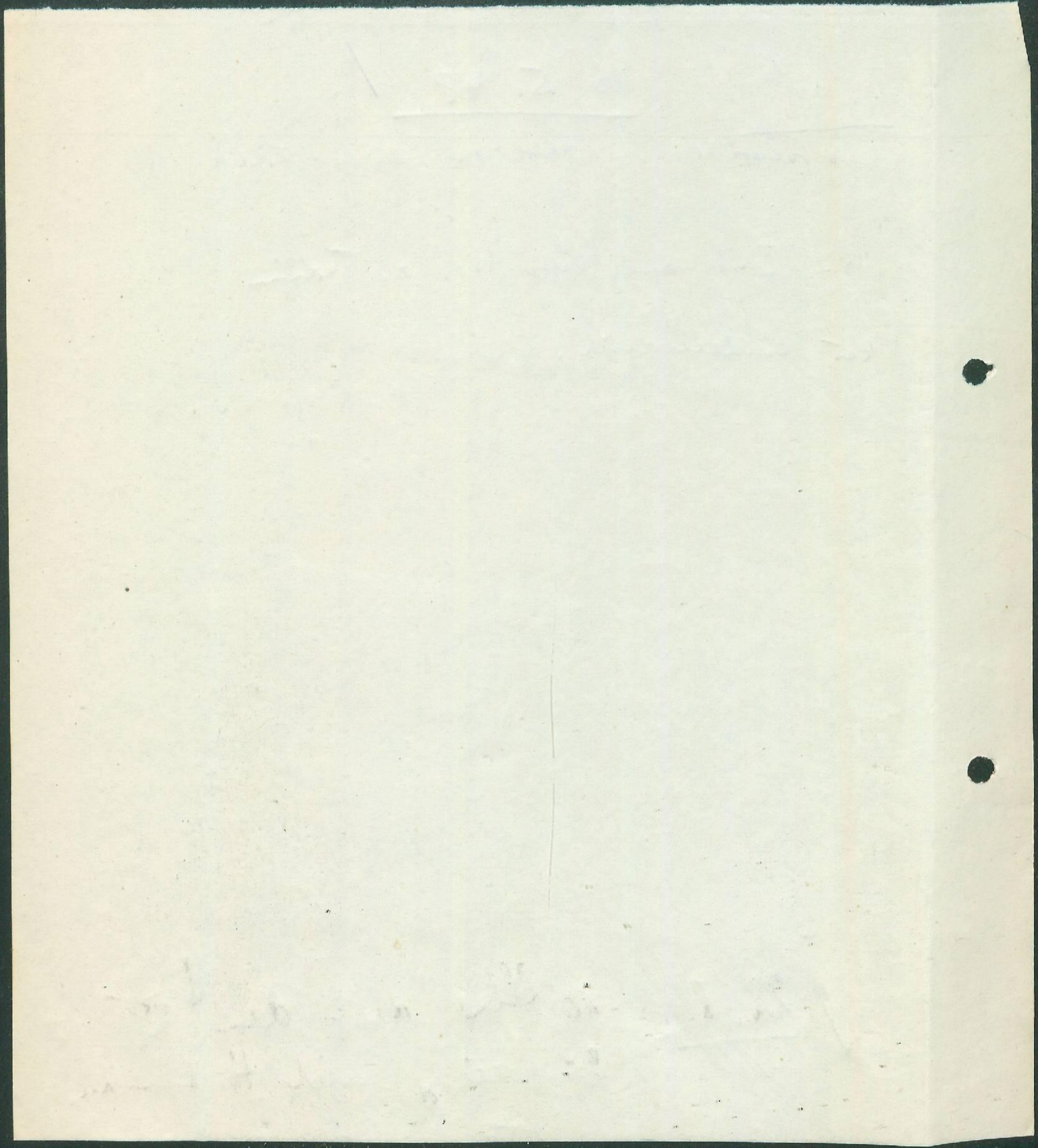
Do. 10^{h.}

20. 5. 48 ✓

Kupfmanne - Mollke links Friedhof.

Hon. Bahra, bitte Wo. z. Tarn

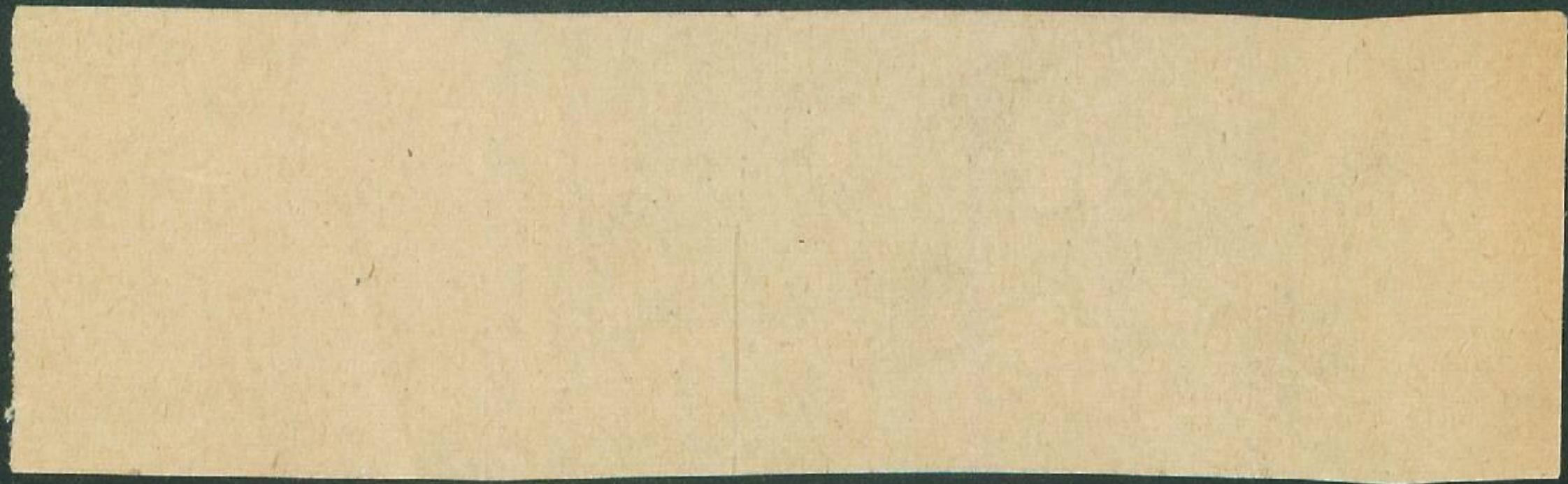
bei Lindemann.



Ben Lindemann mit je 1500

i. S. Häbel Wohnort an

1850/1



11.5.48.

R./S.

- 557 -

Herrn
Otto Lindemann
Heidelberg - Neuenheim
Friedrich-Wielandstr. 17


Sehr geehrter Herr Lindemann!

Wir nehmen Bezug auf den telefonischen Anruf Ihres Sekretärs vom 24.4.48. Als ihr haben wir entnommen, daß Sie bis Anfang Mai verredet waren. Nach Ihrer inzwischen wohl erfolgten Rückkunft dürfen wir Sie um eine Antwort auf unseren Brief vom 22.4.48 bitten. Sie haben uns gebeten, hinsichtlich der Möbel nicht von Besitz zu sprechen. In dieser Terminologie liegt keine Spitze Ihnen gegenüber, sondern sie bedeutet die für den Mieter von Möbeln übliche Bezeichnung. Besitzer ist nämlich nach dem Gesetz derjenige, der die unmittelbare Herrschaft an dem Gegenstand ausübt, also der Mieter, Pächter, Entleiher usw. Eigentümer der Möbel bleibt dagegen der Vermieter, in diesem Falle Herr H ä b e r l e . Wir haben Ihnen diese kurze Erläuterung gegeben, um von vornherein keine Mißstimmung aufkommen zu lassen. Wir sind bemüht, die Angelegenheit auf gütlichem Wege und durch verständnisvolles Entgegenkommen beider Parteien einer Lösung zuzuführen. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie

25.5 ✓

uns Gelegenheit zu einer Besprechung geben würden, da wir unserem Mandanten geraten haben, nur die für ihn im Augenblick unbedingt notwendigen Möbelstücke herabszuverlangen. Man könnte bei einer solchen Besprechung den gegenseitigen Interessen am ehesten gerecht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

7. 7. 28

Karl Häberle

Heidelberg, den 8. Mai 1948
Ziegelhäuserlandstrasse 57.

Herren Rechtsanwälte Dr. Heimerich und Dr. Otto,
z.Hd. Herrn Assessor Rochlitz,
Heidelberg.
Neuenheimer Landstrasse 4.

10. Mai 1948

Sehr geehrter Herr Assessor Rochlitz!

Wie besprochen gebe ich Ihnen heute die Auszüge der Listen A und C an Hand, die nun im Hinblick auf die dringendsten Notwendigkeiten aufgestellt sind. Meine Frau und ich haben in bescheidenstem Maße die Aufstellung getroffen. Wir haben unsere gegenwärtigen Wohnverhältnisse berücksichtigt, aber auch dass

a) wir eine Anzahl Möbelstücke gegenwärtig leihweise in Benützung haben, die die Eigentümer ebenfalls brauchen und zurückwünschen,

b) unsere Kinder mit zunehmenden Grösserwerden, Alter 5,7,10 Jahre 2 Jungen und ein Mädchen, auch Mindestansprüche an Lebensbedürfniss haben,

c) der Bruder meiner Frau, Auslandsdeutscher aus Japan ausgewiesen, in meiner Familie aufgenommen werden musste,

d) ich selbst aus Krieg und Internierung heimgekehrt bin.

Meine Familie besteht nun aus 6 Personen, mitv zwei Zimmern und ~~zwei~~ Küchenbenützung.

Zu dem versilberten Besteck H und dem Geschirr Paradiesvogel möchte ich noch bemerken, dass es doch sehr schade wäre, wenn diese vollständigen Garnituren auseinandergerissen würden. Die nicht als vordringlichst genannten Stücke daraus sind doch auch fuer den gegenwärtigen Benutzer ohne Notwendigkeit, der persönliche Wert aber doch für meine Frau als Eigentümerin wesentlich grösser. Besonders bitten möchte ich um baldigste Rückgabe der Schreibmaschine, diese war in einwandfreiem schreibbarem Zustand und bitte sie auch so wieder zurück. Ich benötige diese Schreibmaschine zur Ausübung meines Berufes dringendst!

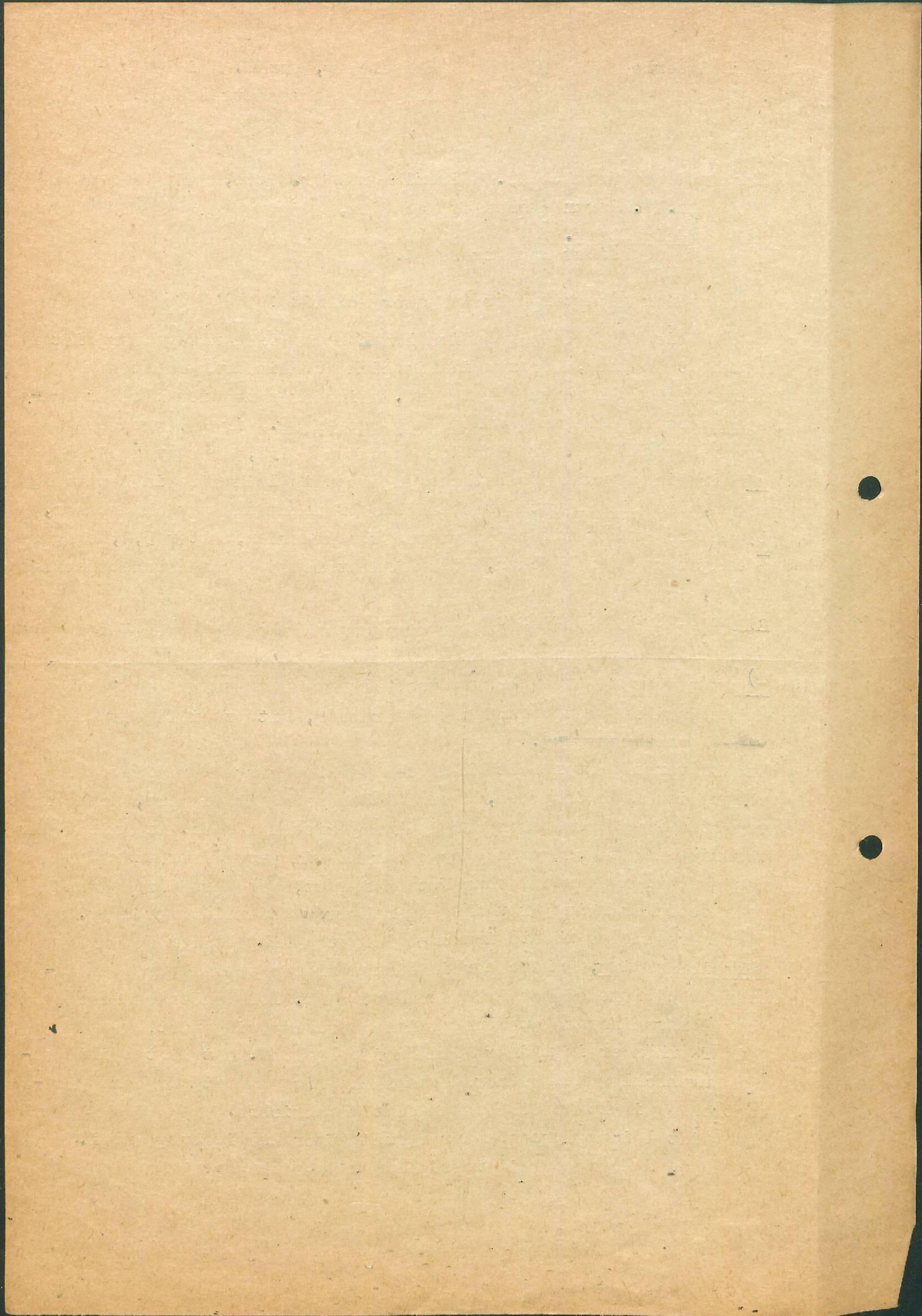
Mein Typhändler in meiner Firma Reiffel Nachf. hat laut beiliegendem Durchschlag nach einer Rücksprache mit dem Amt für Vermögenskontrolle direkt an das Wohnungsamt geschrieben.

Abschrift meines Spruches der Spruchkammer Ludwigsburg anbei.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Karl Häberle

4 Anlagen



A b s c h r i f t .

Spruchkammer der Int. Lager Ludwigsburg, den 13. April 1948
Aktenzeichen J/74/2117 Pf./Rei.

S p r u c h

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erlässt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden	Hans P f a h l e r
2. den Beisitzern	Eugen Reik Reinhold Albert
3! öffentl. Kläger	K u n z e

gegen Karl Leopold H ä b e r l e Kaufmann

Geburtstag 24. April 1909 Heidelberg
Ziegelhäuserlandstrasse 57

auf Grund der mündlichen Verhandlung folgenden Spruch

Der Betroffene ist M i t l ä u f e r .

Von der Verhängung von Sühnemassnahmen wird auf Grund der Gesetzesänderung vom 25.3.1948, die im Art. 17 VIII sowie auch in der Fassung des Art. 18 III festgelegt ist Abstand genommen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Betroffene
Streutwert 9500.- M

Der Vorsitzende	Beisitzer	Beisitzer
gez.: Pfahler	gez. Reik	gez. Albert

Der öffentliche Kläger und der Betroffene haben auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet.

Der Betroffene ist seit April 1946 interniert.

B e g r ü n d u n g .

Der Betroffene fällt kraft gesetzlicher Vermutung in die Gruppe der Belasteten, da er der Allgemeinen SS vom November 33 - 1945, der Waffen SS von 1939 - 1945 als Oberscharführer und ausserdem der Partei vom 1.5.1937 - 1945 angehörte. Sein Gesamtverhalten während der NS Gewaltherrschaft ergab durch die Beweisaufnahme folgendes:

Der Betroffene war vor 1933 ein eifriger Sportsmann, speziell im Rennrudersport. Seine Sportskameraden sind im Jahre 1933 fast durchweg der SS beigetreten, um nicht den Aussenseiter zu spielen, ist er auch im November 1933 SS Mann geworden, im Alter von 23 Jahren. Die erste Begeisterung für den SS Dienst ist bald einer Ernüchterung gewichen, wie der Betroffene einsehen musste dass die Propaganda und die Wirklichkeit bei der SS wie beim NS im allgemeinen grundverschieden war. Der Betroffene ist 1,86 m gross, also eine ausgesprochene SS-Figur, er versah aber seinen Dienst nur sehr oberflächlich, weshalb er bei der Allgemeinen SS in den langen Jahren nur zum Rottengführer ernannt wurde. Im Jahre 1937 erfolgte von der SS aus die Überführung in die Partei, worin er ohne Amt und Rang nur zahlendes Mitglied blieb. Der Vater des Betroffenen war der Inhaber einer seit 1830 bestehenden Garn- und Krzwarengrosshandlung in Heidelberg, hatte politisch einen stark demokratischen Einschlag, mit der Zeit entwickelte sich derselbe zum scharfen Gegner des NS. Die Firma beschäftigte ca 10 - 12 Angestellte, von denen niemand während des 3. Reiches Mitglied der Partei oder einer Gliederung war.

Der Zeuge Fehringer war Kraftfahrer der Firma und ständiger Chauffeur des Betroffenen. Er bestätigt, dass der Betroffene in SS und Partei verblieb, um seine n Vater zu decken, der wegen seiner Gegnerschaft zum NS immer stärkeren Anfeidungen ausgesetzt war. Der Zeuge betont dass er dem Betroffenen gegenüber immer ungeniert d seine frei Meinung sagen konnte. IN SS UNiform hat dat der Zeuge den Betroffenen nie gesehen. Der Zeuge Herzog hat bei der Firma gelernt und ist bei derselben auch als Angestellter geblieben. Auch dieser Zeuge bestätigt die absolut einwandfrei Haltung des Betroffenen, wie auch sein durchaus inaktives Verhalten des Betroffenen gegenüber dem NS! Den Einzug zur Polizeiverstaerkung im Jahre 1939 versuchte der Betr. durch UK Stellungsantrag wieder rückgängig zu machen, aber ohne Erfolg. Es erfolgte später seine Überstellung zur Waffen - SS worin er im Jahre 1943 zum Oberscharfuehrer befoerdert wurde. Der Betroffene hat wie jeder andere Wehrmichtsangehoerige bei der Waffen - SS seine Wehrpflicht genügt, ohne an verbrecherischen Handlungen teilgenommen zu haben, die ihm auf G und seiner charakterlichen Veranlagung auch nicht zugemütet werden können.

Die Beweisaufnahme ergab, dass der Betr. den NS nur nominell unterstützt hat und als Mitläufer anzusehen ist. Von einer Aufstufung im Sinne des Art. 11 I / 2, bedingt durch seine formalen Belastungen, hat die Kammer abgesehen, das der Betroffene seit April 1946 interniert ist. Während der Internierung hat er dauernd im freiwilligen Arbeitseinsatz gestanden, bemerkenswert hierbei ist, dass der Betroffene als Kaufmann schon 10 Monate freiwillig beim Hafenneubau in Mannheim als Betonarbeiter beschäftigt ist. Damit beweist der Betroffene seine freiwillige Einordnung in den neuen Staat und bedarf keiner weiteren Bewährung mehr, zumal sein Betrieb in Heidelberg unter Treuhänderschaft steht und dringend einer fachgemässen Leitung bedarf, was im Interesse der Wiederingangsetzung der deutschen Wirtschaft, wie auch der Angestellten der Firma ist liegt.

Es erging folgender Spruch: der Betroffene ist M i t l ä u f e r

Von der Verhängung von Sühnemassnahmen wird auf Grund der Gesetzesänderung vom 25.3.1948, die im Art. 18 III festgelegt ist, Abstand genommen.

Die Kosten des Verfahrens traegt der Betroffene, der Streitwert be trägt M 9 500.-

Der Vorsitzende:

(Stempel und Unterschrift durch Urkundsbeamten.)
Ludwigsburg, den 16. April 1948

D. Reiffel Nachfolger

Inhaber Karl Häberle

Garn-, Kurz- und Wollwaren-Großhandlung

Gegründet 1830

Fernsprecher ~~XXXX~~ 3341

Postscheck-Konto: Karlsruhe 4128

Bank-Konto:

Rhein. Creditbank, Fil. Heidelberg

Heidelberg, den 7. Mai 1948

Steingasse 9

An den Herrn

Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg

Abt. Hauptwohnungsamt

Heidelberg

Im Jahre 1945, bei der Beschlagnahmung der Wohnung des Herrn Karl Häberle jun., Heidelberg, Friedrich Wielandstraße 17, wurden unter anderem auch Büromöbel der Firma D. Reiffel Nachf. beschlagnahmt und zwar folgende Möbelstücke und Geräte:

- 1 großer brauner Tisch
- 1 Schreibmaschinentisch
- 1 Bürolampe verstellbar für Schreibtisch mit Birne
- 4 blaugestreifte Vorhänge
- 1 große Anstalleiter

Es waren noch folgende Kleinigkeiten dabei:

- 1 Wasserschlauch mit Traggestell
- 2 Autozangen
- Birnenfassung und Stecker, Wagenlaterne für Petroleum.

Ich bitte, daß diese Gegenstände z. Zt. d r i n g e n d für die Firma benötigt werden, zu veranlassen, daß diese möglichst umgehend der Firma freigegeben werden.

Diese Möbelstücke sind im ordentlichen Zustand, wie sie damals bei der Beschlagnahmung gewesen sind entweder in solch einem Zustand wieder zurückzugeben, bzw. in solch einem Zustand wieder zurückzuführen sind.

Ich bitte um eine diesbezügliche Antwort bis spätestens 20. ds. Mts.

Hochachtungsvoll

D. Reiffel Nachf.

Paul Ceberg

Treuhänder

Bankkaufmann

Paul Ceberg

D. Pfeiffer Nachfolger

Garm. Kurz- und Wellwägen-Großhandlung

Heidelberg

1890



Heidelberg, den 7. Mai 1948.
R./S.
- 557 -

A k t e n n o t i z .

Betr.: Angelegenheit H ä b e r l e .

Herr Häberle war da. Es wurde mit ihm die Angelegenheit durchgesprochen. Er wohnt zur Zeit bei seiner Mutter als Untermieter in deren Zimmer mit deren Mobiliar. Außer seiner Frau und seinen 3 Kindern wohnt noch der Bruder seiner Frau in der Wohnung. Ich habe auf Herrn Häberle eingewirkt, daß er seine Ansprüche mäßigt, insbesondere für die Zeit, während der er keine eigene Wohnung hat. Herr Häberle hat zugeben müssen, daß er die von ihm verlangten Möbel im Falle der Herausgabe nicht stellen könnte. Er wird daher eine Dringlichkeitsliste aus den Listen A und C zusammenstellen. Ich habe ihm zugesagt, durch Verhandlungen mit Herrn Lindemann bzw. dem Oberbürgermeister die Herausgabe eines Teils der von ihm dringend benötigten Gegenstände zu erreichen. Die Bekanntmachung Nr. 175 wurde durchgesprochen. Ich glaube, daß man mit dieser Bekanntmachung doch einen Teilerfolg erreichen könnte. Auf jeden Fall habe ich Herrn Häberle zur Mäßigung geraten. Vor Eingang der Antwort des Herrn Lindemann auf unser Schreiben vom 22.4.48 möchte ich noch nichts unternehmen, da aus dem Schreiben wohl die prinzipielle Einstellung des Herrn Lindemann zur Rückgabe entnommen werden kann.

MW. 15. 5.

Herr Häberle wird wegen Zuteilung einer Wohnung beim Wohnungs-
amt vorsprechen und dabei auch die Frage dieses Verfahrens an-
schneiden. Vom Ausgang wird er uns Mitteilung machen.

Heidelberg, den 30. April 1948

Dr. We./Sch.

- 557 -

A k t e n n o t i z

Herrn Dr. O t t o

Ich habe folgende Bedenken in der Sache
H ä b e r l e dem Mandanten gegenüber und evtl. auch
vor Gericht aufzutreten:

Ich war mit der Sache bereits beim Wohnungs-
amt befasst. Damals hatte ich nach den mir vorliegenden
Weisungen das von Frau Häberle vorgelegte Freigabegesuch
abzulehnen. Ich musste mich darauf beschränken, im Wege
von Verhandlungen zu versuchen, Herrn L i n d e m a n n
zur freiwilligen Hergabe einiger Gegenstände zu veran-
lassen. Beide Seiten haben damals auf mich einen un-
günstigen Eindruck gemacht: Herr Lindemann wegen seiner
Unnachgiebigkeit in Punkten, bei denen er hätte nach-
geben können; Frau H ä b e r l e deswegen, weil sie
offenbar der Ansicht war, dass das damals von mir ver-
tretene Wohnungsamt innerlich auf der Seite von Herrn
Lindemann stehe und deshalb ihr nicht helfen wollte,
obwohl es ihrer Meinung nach dazu in der Lage war.
Ich habe deshalb keiner der beiden Parteien mit meiner
Meinung hinter dem Berg gehalten und zu verstehen ge-
geben, dass von mir nicht verlangt werden könnte, eine
Einigung zustande zu bringen, wenn die eine Partei alles
will und die andere sich auch nicht zu den kleinsten Zu-
geständnissen bereitfinden kann.

Ich könnte mir denken, dass unser Mandant
Häberle ~~das Vertreten~~ aus den dargelegten Gründen vielleicht
der Meinung sein könnte, dass seine Sache nicht mit der
nötigen inneren Überzeugung gegen Lindemann vertreten
wird, sobald er erfährt, dass ich die Sache bearbeite.

Auch gegenüber Herrn Lindemann ist es mir
unangenehm, jetzt Häberle zu vertreten, da Lindemann

ja schon damals der Meinung war, dass ihm mit der Zumutung,
einige Sachen an Häberles herauszugeben, Unrecht geschehe.
Ich bitte deshalb, mich von Rücksprachen mit dem Mandanten
und der Wahrnehmung der gerichtlichen Termine zu entbinden.
Im übrigen kann ich ja die Sache weiterführen.

Karl Häberle

Heidelberg, den 26. April 1948

Ziegelhäuserlandstrasse 57.

Herren
Rechtsanwälte Dr. Heimerich und Dr. Otto,

Heidelberg.

Neuenheimerlandstrasse 4.

27. April 1948

Altk. Reiffel v. d. Eichen

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. April 48 mit den gegebenen Hinweisen. Die ursprüngliche Liste C meines Briefes vom 5. April (Gegenstände welche nicht in der Beschlagnahmeliste des Wohnungsamtes vom 12. Januar 1946 aufgeführt sind, aber in der Wohnung verblieben) habe ich neu mit Einzelerklärung aufgestellt. Es ist dies nach bestem Wissen geschehen, wobei der in jeder Wohnung vorhandene Kleinstkram nicht berücksichtigt ist. Ich habe dabei den allerdringendsten Bedarf für meinen Haushalt nicht gesondert, um erst eine Übersicht zu geben, was von der Familie Lindemann zurückbehalten wurde. Die bereits früher erwähnten Erinnerungsstücke habe ich ebenfalls genauer erklärt.

Die gewünschte Original Liste, Inventarliste der Beschlagnahme gebe ich Ihnen anbei zur Verfügung.

Zu der Beschlagnahme selbst, wurde einem meiner Freunde der in der gleichen Lage ist, folgender Hinweis gegeben:

"Gemäss Bekanntmachung Nr. 175 der Regierung des Landes Baden über Bedarfsstellen für die Inanspruchnahme von Hausrat vom 6.8.47 Amtsblatt des Landesbezirks Baden, S.274 Verlag Badenia, Verlag und Druckerei A.G. Karlsruhe, war die Inanspruchnahme auf längstens 6 Monate zu begrenzen."

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch erwähnen, dass in der beschlagnahmten Wohnung Wielandtstrasse 17 einige Stücke sind, die Eigentum meiner Firma D.Reiffel Nachfolger, Heidelberg, Steingasse 9 sind. Dieses Inventar ist während des Krieges durch Überflüssigwerden eines Büroraumes zur vorübergehenden Benutzung in meine Wohnung gekommen. Ich habe meine Treuhänder davon unterrichtet. Die Firma benötigt auch dieses Inventar jetzt wieder dringend.

Ich bitte Sie höflichst zur weiteren Klärung eine persönliche Aussprache zu geben und werde mir erlauben in den nächsten Tagen vorher telefonisch anzufragen.

5 Anlagen.

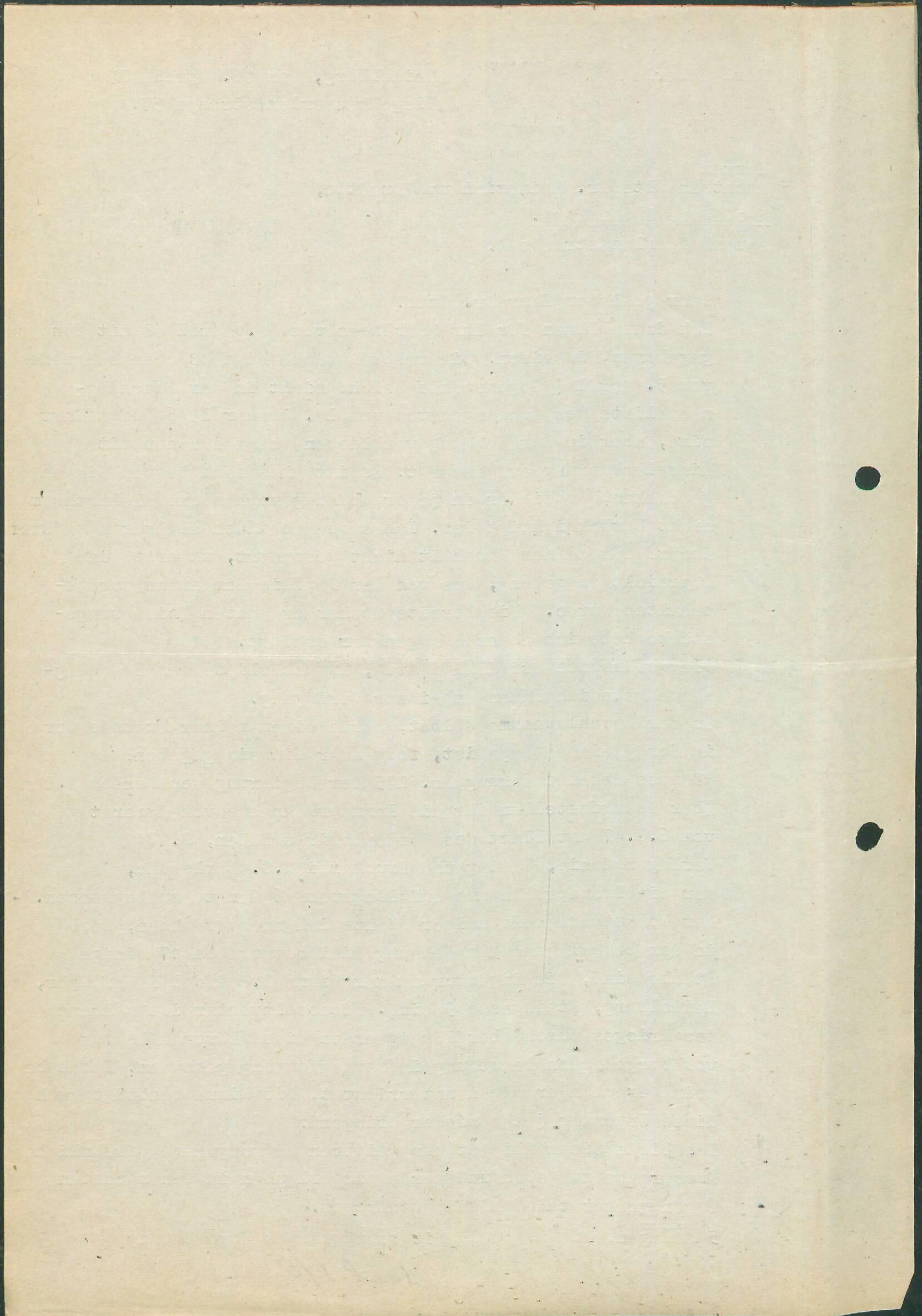
Mit vorzüglicher Hochachtung!

Karl Häberle

We

*1) Inanspruchnahme für den ...
2) ...
3) ...*

157



Inventarverzeichnis der Wohnung
Friedrich Ebertstr. 17, Karl Häberle

Wohnzimmer:

1 Büffett
1 Anrichte
1 rd. Tisch m. Decke
2 Sessel
4 Bilder

6 Stühle
1 kl. Holzbank
1 Deckenlampe
1 Teppisch
2 Fenster m. Gard. u. Übergard.

Wohnzimmer:

1 rd. Gartentisch
5 Gartenstühle
1 Feldbett (Holz) *Feldbett*
1 Bücherschrank
2 kl. Schränke
5 kl. Bilder
1 Barometer
2 Fenster Gard. u. Übergard.

1 kl. Tisch u. 1 Hocker
1 Schreibmaschine
1 Papierkorb u. Zeitungsständer
1 Birne
2 Schreibtischlampen *Feldbett*
1 Wandleuchter
1 Teppisch
1 gr. Vase

Flur:

1 Garderobe
1 kl. Teewagen
1 Lampe
1 kl. Holzgestell m. Spiegel
6 kl. Bilder *Privatfotos!*

Küche:

1 Tisch
2 Stühle
1 kl. Hocker
1 Küchenschrank
1 Putzschrank
1 elektr. Herd

1 Gaskocher
1 Fenster m. Gard.
1 Eisehhrank
1 Lampe
1 elektr. Uhr

Schlafzimmer:

1 Kleiderschrank
1 Frisierkommode
2 Nachttische
1 Stuhl u. 1 Hocker
~~1 versenkbare Nähmaschine~~ *John West*
1 Läufer
1 Sanitätsschränkchen

1 Deckenlampe
4 kl. Lampen
2 Fenster Gard.
1 Ofen (geliehen)
2 Garderobeleisten
2 kl. Holzocker

O. Flur:

1 weiss. Schuhgestell
1 Stehleiter
1 Deckenlampe
1 Staubsauger

1 Werkzeugkasten *Feldbett*
2 kl. Bilder
1 Treppenläufer
1 gr. Vorhang. *Feldbett*

Wohnzimmer:

1 Deckenlampe
2 Fenster Gard. m. Übergard.

Schlafzimmer Tochter

1 kl. Tisch *Feldbett*
1 kl. Schreibmaschinentisch *Feldbett*
1 Deckenlampe
1 Nachttischlampe

1 Bettvorleger
4 kl. Bilder
1 Fenster Gard. m. Übergard.

Bad:

- 1 Badewanne
- 2 Sanni-Schränken
- 1 Truhe
- 1 Lampe
- 1 Waage
- 1 Fenster Gard.

Mansarde:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| 1 Bett kombi. (Feucht) | 1 Lampe |
| 1 Tisch m. Decke <i>Franz</i> | 1 Fenster Gard. |
| 1 Kleiderschrank | 1 kl. Bettvorleger |
| 3 Stühle | 1 Waschestell |
| 3 kl. Bilder | XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX |
| 1 bl. Vorhang <i>Franz</i> | 1 kl. Bettvorleger |
| | 1 Vorhang |
| | 2 kl. Vorhänge |

Sämtliche Räume sind mit Gardinen versehen.

Übergeben: Frau Häberle

Übernommen: Mr Anderson 12. I. 46.

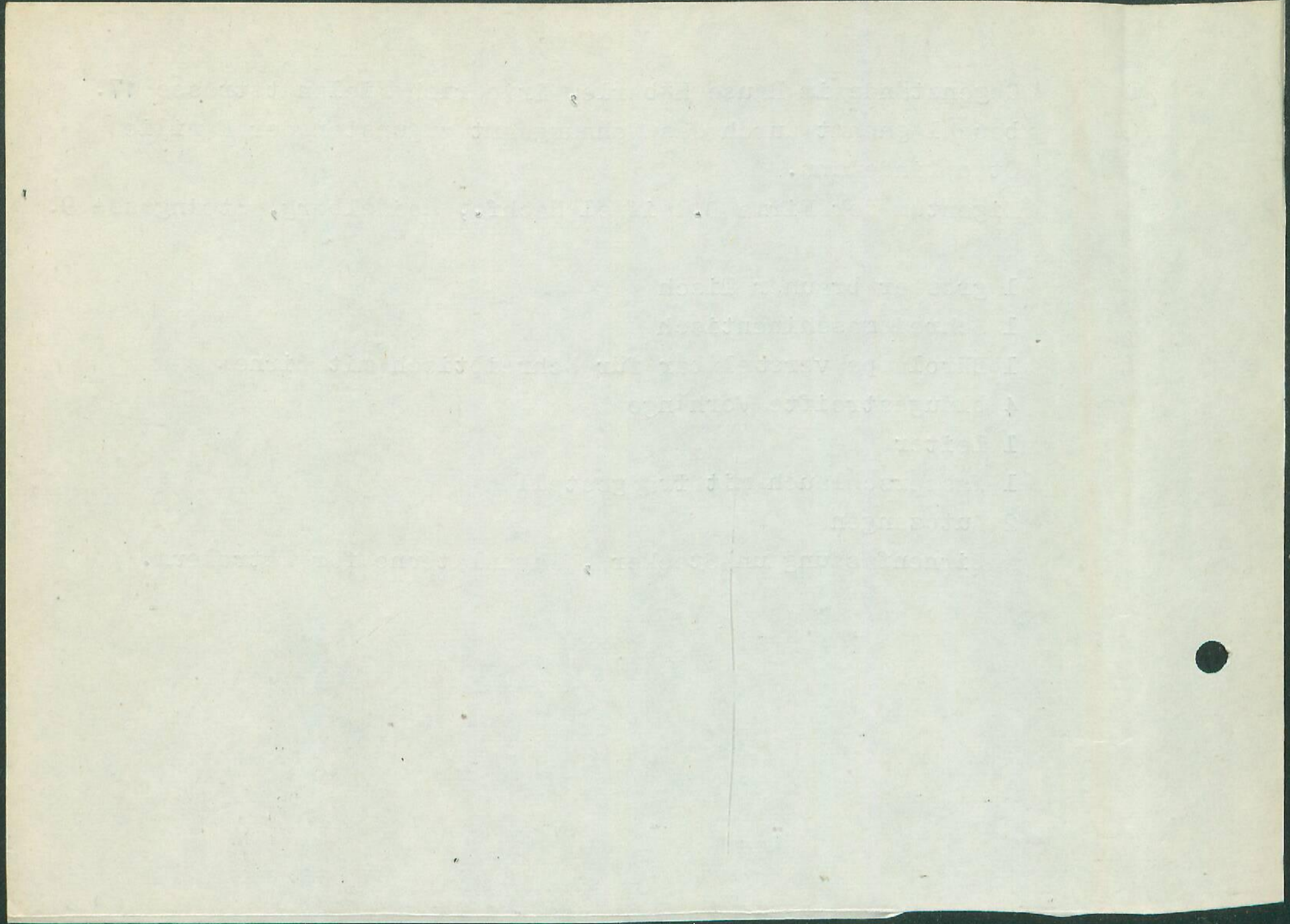
Gesehen u. genehmigt B. Weidullinger
Wohnungsamt

1 Leiter im Keller Franz
1 Gartenstuhl

Gegenstände im Hause Häberle, Friedrich Wielandtstrasse 17.
beschlagnahmt durch das Wohnungsamt zugunsten der Familie
Otto Lindemann.

Eigentum der Firma D.Reiffel Nachf., Heidelberg, Steingasse 9.

- 1 grosser brauner Tisch
- 1 Schreibmaschinentisch
- 1 Bürolampe verstellbar für Schreibtisch mit Birne.
- 4 blaugestreifte Vorhänge
- 1 Leiter
- 1 Wasserschlauch mit Traggestell
- 2 Autozangen
- Birnenfassung und Stecker , Wagenlaterne für Petroleum.



Wohnung Häberle, Friedrich Wielandtstrasse 17.

Haushaltausstattung Eigentum Frau Hildegard Häberle

Geschirre und Bestecke im Esszimmer.

1 Besteckkasten Inhalt versilbertes Besteck, mit H graviert
Chippendale Muster, Messer rostfrei

6 grosse Gabeln	2 grosse Anleglöffel
6 " Löffel	1 Saucenlöffel
6 " Messer	1 Anleggabel
6 kleine Gabeln	1 Kompottlöffel
6 " Löffel	1 Tortenheber
6 " Messer	1 Fischbesteck
6 Tee Löffel	
6 Kuchengabeln	
6 Obstmesser	
6 Fischmesser	
6 Fischgabeln	

Geschirr Muster Paradiesvogel

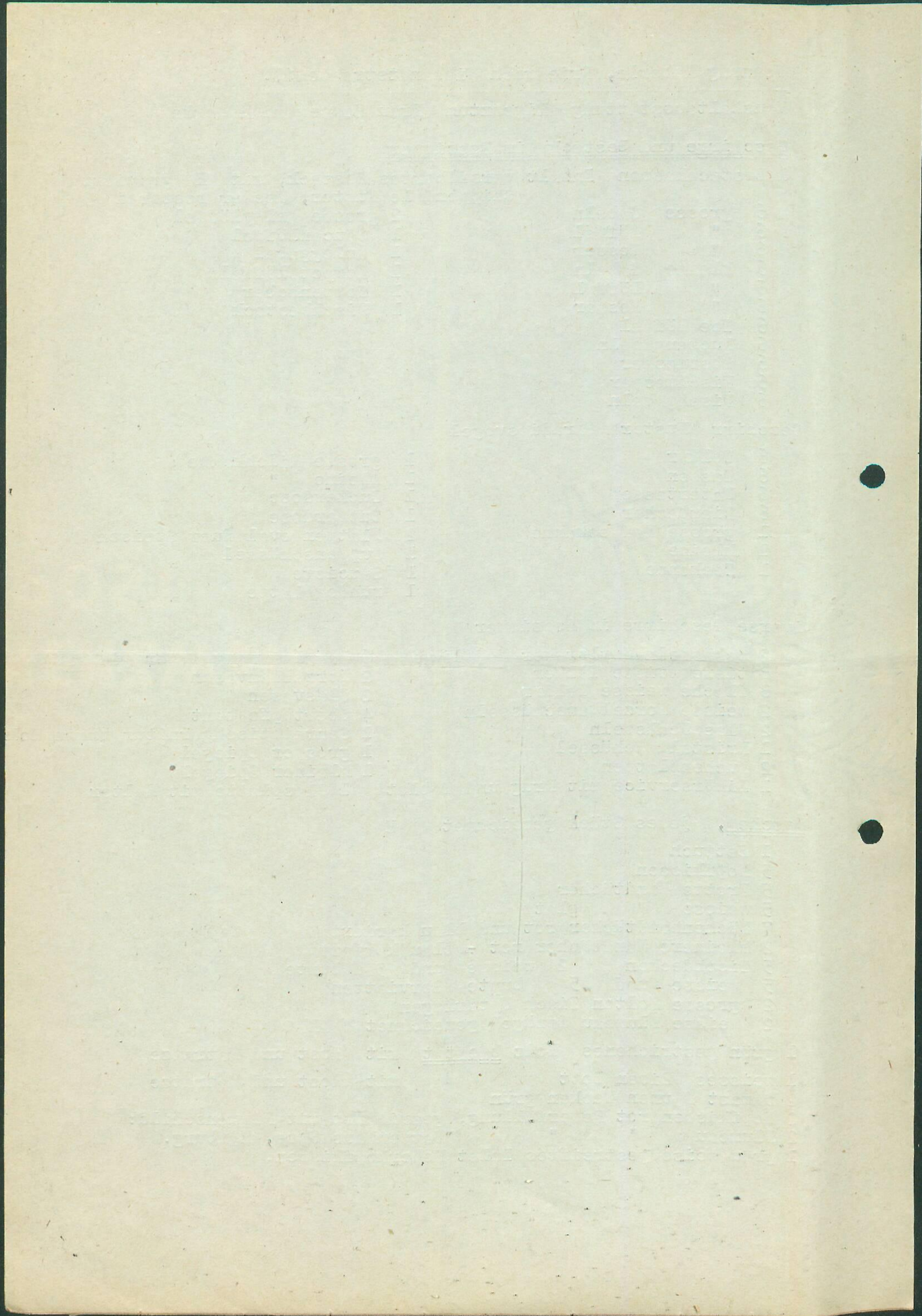
6 Teller	1 grosse Milchkanne
6 Tassen	1 kleine "
6 Untertassen	1 Zuckerdose
6 Eierbecher	1 Butterdose
1 grosse Kaffeekanne	2 Platten oval fuer Speisen
1 kleine "	1 Suppenschüssel
1 Teekanne	1 Sauciere
	1 runde Platte

Diverse Geschirre im Esszimmer

2 Schüsseln Karlsruher Majolika	6 bemalte Saftgläser mit Krug
8 tiefe weisse Teller	2 Porzellanvasen
8 flache weisse Teller	2 Glasvasen
2 weisse Porzellananschüsseln	4 Übertöpfe bunt
2 Glas Schüsseln	1 Schreibtischgarnitur braun Holz
1 Kristall Schüssel	1 grosser Spiegel
2 Kuchenplatten	1 kleiner Spiegel
1 Likörservice mit Krug und Tablett	1 Glasplatte mit Hafter

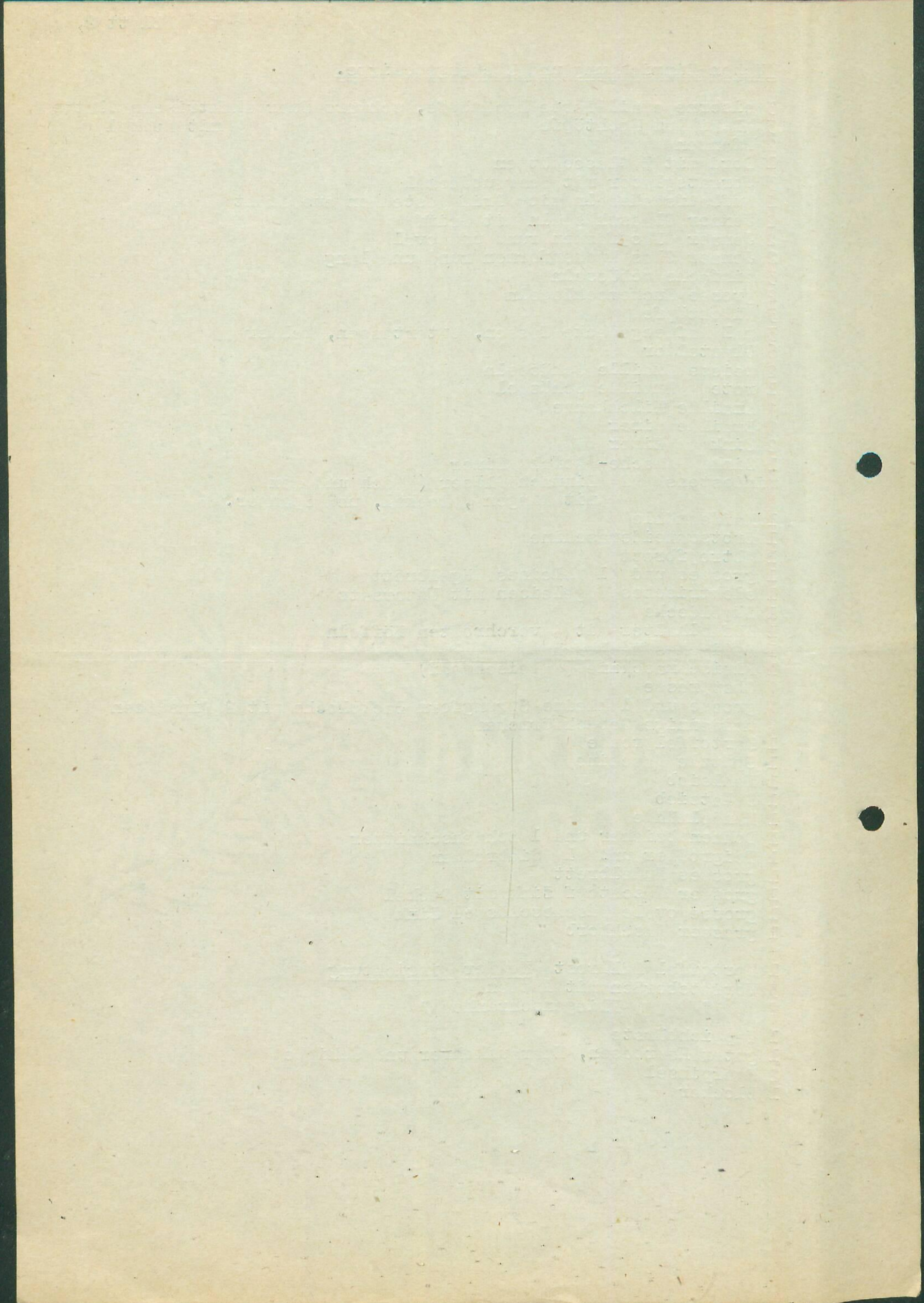
Wäsche, jedes Stück gezeichnet " H "

1 Bettuch	
5 Kopfkissen	
5 Frotte Handtücher	
5 weisse " glatt	
7 Küchenhandtücher rot und blau kariert	
2 kleinere Handtücher rot - blau kariert	
5 Tischdecken 2 weisse und 3 bunte	
5 weisse und 5 bunte Servietten	
2 grosse Molton Tischunterlagen	
2 weisse Plumeau Bezüge gezeichnet " AK "	
1 grün gestrichenes Holz <u>b e t t</u> mit Rost und Matratze	
1 weisses Eisen Bett mit Rost und Matratze	
2 Damast Daunen Decken grün	
2 Kopfkissen rot Federfüllung, gezeichnet mit Firmenschild:	
2 Plumeau " " Bettenhaus Sass, Hamburg.	
1 grau weiss gestreiftes Inlet Federkopfkissen.	



Küchen-Einrichtung und Küchengeschirre.

- 3 eiserne emaillierte Kochtöpfe, schwarz fuer elektrische Platte
 3 Aluminium Kochtöpfe mit Deckel
 2 Pfannen
 1 Bord mit 3 Glasschütten
 3 Vorratsglaser mit Schraubdeckel
 2 Auflaufschüsseln mit Griffgestellen aus Draht
 2 Jenaer Glasschüsseln mit Griff
 2 Jenaer Glaspfannen rund und oval
 2 Jenaer Glas Kuchenformen rund und lang
 3 einfache Schüsseln
 2 grosse Kuchenschüsseln
 3 Milchtöpfe
 3 mal Kaffeegedecke Tassen, Untertassen, Teller
 6 Glasteller
 2 weisse Emaille Schüsseln
 1 rote Emaille Schüssel
 1 Emaille Milchkanne
 1 Emaille Eimer
 2 Zink Eimer
 1 Zink Asche- Abfall Eimer
 mindestens 12 Einmach Gläser (Weck und Rex)
 mit Ringen , Deckel, und Spanner.
- 1 Kaffeemühle
 1 Brotschneidemaschine
 1 Abtropfbrett
 1 grosses und 1 kleines Bügelbrett
 1 elektrisches Bügeleisen mit Untersatz
 1 Bügeldecke
 1 Löffelhalter mit 4 verchromten Löffeln
 1 Badisches Kochbuch
 1 Fleischmaschine (Fleischwolf)
 1 Obstpresse
 1 grosse und 1 kleine Sprungform Backbleche mit 2 Einsätzen
 und einige Gebäckförmchen
 1 Kartoffelpresse
 1 Spätzle Maschine
 1 Mehlsieb
 1 Salatsieb
 1 Mandelmühle
 1 Bohnenabzieher und 1 Bohnenschnitzer
 1 Teigroller und 1 Siebroller
 1 grosses Nudelbrett
 1 grosser Waschtopf Zink mit Deckel
 1 grosse ovale Wäscheschüssel Zink
 1 grosser Waschkorb
- 1 Kartoffel Füllrost Keller Einrichtung
 3 Vorratsborden mit Latten "
 2 " Fliegenschränke "
- 1 Teppichbürste
 1 guter Haarbese, Haaraufkehrer und Schippe
 2 Haarpinsel
 1 Blocker



Küchen und Garten Einrichtung und Geräte.

Küchenbestecke Stahl, einfache Form

2 grosse Messer	2 Salatbestecke Plexiglas
2 " Gabeln	1 Glasreibe für Obst
2 " Löffel	1 Kartoffelreibe
2 kleine Messer	1 Saucen und 1 Teesieb
2 " Gabeln	2 Küchenmesser
2 Kaffeelöffel	
1 Dosenöffner	
1 Korkenzieher	
1 Brotmesser	
1 Tomatenmesser	

2m Liegestühle gestreifter Stoff

1 Grüngelber Gartenschirm

2 grün weiss gestreifte Markisen

je 1 Stück spezielles Gartengerät

Hacke, Rechen, Spaten, Schaufel, Gieskanne, Drahtkorb.

1 grosser Kokosfaser Teppich

3 grosse und 4 kleine Eternit Blumenkästen

4 Säcke und 1 grosse Holzkiste

Bilder und Gegenstände rein persönlichen Wertes.Geschenke und Erinnerungsstücke:

Bilder : Eine Photographie (Reproduktion) einen Bauernhof darstellend, auf dem seit 1700 meine Vorfahren lebten.

ein Aquarell, eine Häusergruppe und Kirche darstellend das Anwesen der Eltern von Frau H. Häberle heute restlos durch den Krieg zerstört.

Ein alter Stich, Heidelberg von der Scheffelterasse, ein Geschenk meiner Grossmutter.

eine Aquarell, ~~Gebirgslandschaft~~, Hochzeitsgeschenk meiner Mutter
Tischdecke dunkelblau, blau handgestickt

Drei japanische Stiche, Hochzeitsgeschenke meines Schwiegervaters aus Japan darstellend eine Chinesin, einen Hahn, einen Pfau.

Eine Anzahl Privat Photographien, Landschafts und Personen Aufnahmen von meiner Frau.

2 Kristall Vasen in offener Tulpenform, Hochzeitsgeschenke und Erinnerungsstücke von inzwischen verstorbenen Verwandten.

Die Bilder sämtlich gerahmt und unter Glas.

P. - M. P. 1;

Schwarz gegen den Markkassen
ents

WV. 15.V. Sp. sonst nach Eing.

Herrn Dr. Weber-Unger

24. April 1948

In Sachen H ä b e r l e teilt der Sekretär von Herrn
L i n d e m a n n auf Grund des erhaltenen Schreibens folgendes mit:

Herr Lindemann ist bis zum 10. Mai verreist und wird dann
den Brief beantworten. Herr Lindemann bittet auch, nicht vom Besitz
der Möbel zu sprechen, sondern er habe sie nur in Benutzung und so
wie er seine eigenen Möbel hat, würde er die Möbel der Familie
Häberle zurückgeben.

Sohn.

Alma

22. April

1948

Dr. We./Sch.

- 557 -

Herrn
Otto Lindemann
Heidelberg-Neuenheim
Friedrich-Wielandtstr. 17

Sehr geehrter Herr Lindemann!

Wir gestatten uns Bezug zu nehmen auf Ihr Schreiben vom 16.1.48 und unser Schreiben vom 6.1.48. Unter dem zu Ihren Gunsten beschlagnahmten Eigentum unserer Mandantin befinden sich einige Fotografien und Holzschnitte, die für unsere Mandantin von besonderem persönlichen Wert sind.

Es handelt sich dabei um drei japanische Stiche, die die Mandantin als Hochzeitsgeschenk von ihrem Vater aus Japan erhielt, um einen Stich vom Heidelberger Schloss aus dem vorigen Jahrhundert, das unserer Mandantin von ihrer Urgrossmutter zum Geschenk gemacht wurde, weiter um eine Reihe von Eigenfotografien von unserer Mandantin und ihrem Mann, deren Negative abhanden gekommen sind, und letzten Endes um zwei Bilder, von denen das eine eine Aufnahme des Gutshofes in der Pfalz ist, wo die Vorfahren des Ehemannes unserer Mandantin lebten, das andere um ein Bild, das das Anwesen der Eltern unserer Mandantin in Wickrath bei Rheydt (Rhld.) zeigt; die auf den letzten beiden Bildern dargestellten Anwesen sind beide durch Kriegseinwirkungen zerstört.


Sie werden Verständnis dafür haben, daß unsere Mandantin Wert darauf legt, wenigstens diese Bilder wieder zu bekommen, zumal Sie doch zu diesen Bildern keine persönlichen Beziehungen haben und

wohl auch nicht unbedingt auf den Besitz dieser Bilder
angewiesen sind.

Wir wären Ihnen außerordentlich verbunden, wenn
Sie die Freundlichkeit haben wollten, eine Herausgabe
dieser Bilder in Betracht zu ziehen und erwarten Ihre
diesbezügliche Antwort!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Nvl. 10.5.49


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

22. April

1948

Dr. We./Sch.

- 557 -

Herrn
Karl H ä b e r l e
H e i d e l b e r g
Ziegelhauerlandstr. 57

Sehr geehrter Herr Häberle!

Wir bestätigen den Empfang Ihrer Schreiben vom 5.4. und 19.4.48. Wir möchten Ihnen zunächst hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände, die laut Protokoll vom 12.1.46 (in Ihrem Schreiben vom 5.4.48 in Liste A aufgeführt) zusammen mit der Wohnung beschlagnahmt wurden, folgendes mitteilen:

Aus der beigelegten Abschrift einer Verfügung der Militärregierung des Landes Württemberg-Baden vom 27.9.47 wollen Sie ersehen, daß Requisitionen von beweglichem und unbeweglichem Eigentum zu Gunsten von rassistisch Verfolgten ordnungsgemäß geschahen und daß im Hinblick darauf jedes gerichtliche Vorgehen auf Rückgabe von derartigem requiriertem Eigentum außerhalb der Zuständigkeit der deutschen Gerichte liegt. Alle bereits ergangenen Urteile zur Rückgabe von solchem Eigentum werden in der erwähnten Verfügung als ungültig erklärt. Danach ist z. Zt. hinsichtlich der in Liste A aufgeführten Gegenstände kein Weg gegeben, auf dem die Rückgabe erlangt werden könnte, nachdem direkte Verhandlungen mit Herrn Lindemann erfolglos geblieben sind (siehe dazu unser Schreiben an Herrn Lindemann vom 6.1.48 und die darauf ergangene Antwort vom 16.1.48.

Hinsichtlich der in Liste C aufgeführten Gegenstände, die von der Beschlagnahme nicht erfaßt

sind, beabsichtigen wir eine Klage auf Herausgabe vor dem ordentlichen Gericht zu erheben. Wir reichen Ihnen beige-schlossen die Liste C zurück mit der Bitte, uns zu den einzelnen Gegenständen nähere Erläuterungen zu geben. Dazu bemerken wir folgendes: Die in Liste C enthaltenen Angaben, wie Kochtöpfe, Küchengeräte, Geschirr sind zu allgemein gehalten. Wir bitten Sie deshalb, uns z.B. bei dem Posten Kochtöpfe die Anzahl und das Herstellungsmaterial (z.B. Messing oder Emaille) möglicherweise auch die Farbe anzugeben. Bei den versilberten Bestecks wäre beispielsweise ein etwa eingraviertes Monogramm oder ein bestimmtes Muster anzugeben. In der Wäsche wird sicher Ihr Namenszug oder der Ihrer Gattin eingestickt sein.

Wir hoffen, mit diesen kurzen Hinweisen Ihnen gezeigt zu haben, in welchem Umfange die Erläuterungen gegeben werden sollten und welcher Art sie zweckmässigerweise sind. Wir bitten Sie, die Liste C in der von uns vorgeschlagenen Weise erweitert uns baldmöglichst zurück-zureichen.

Um Rückgabe der Ihnen vom Wohnungsamt abgenommenen Beschlagnahmeverfügung bemühen wir uns z.Zt. Wir bitten Sie jedoch, noch um Mitteilung, ob sich etwa das Original der von Ihnen uns eingereichten Liste A in Ihren Händen befindet. Gegebenenfalls bitten wir Sie noch, uns dieses Original zugehen zu lassen. Hinsichtlich der von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 5.4.48 erwähnten Bilder, die von der Beschlagnahmeverfügung des Wohnungsamtes mit-erfaßt sind, beabsichtigen wir mit Rücksicht auf den persönlichen Wert, den diese Bilder für Sie haben, uns noch vor Erhebung der Klage mit Herrn Lindemann in Verbindung zu setzen, um wenigstens von ihm die Herausgabe dieser Bilder zu erreichen, da an diesen Bildern für ihn kein so großes Interesse bestehen dürfte.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Anlagen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Karl Häberle,
Heidelberg.
Ziegelhäuserlandstrasse 57

Heidelberg, den 19. April 1948

Häberle

Herrn Dr. Dr.h.c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt
Heidelberg.
Neuenheimerlandstrasse 4

20. April 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

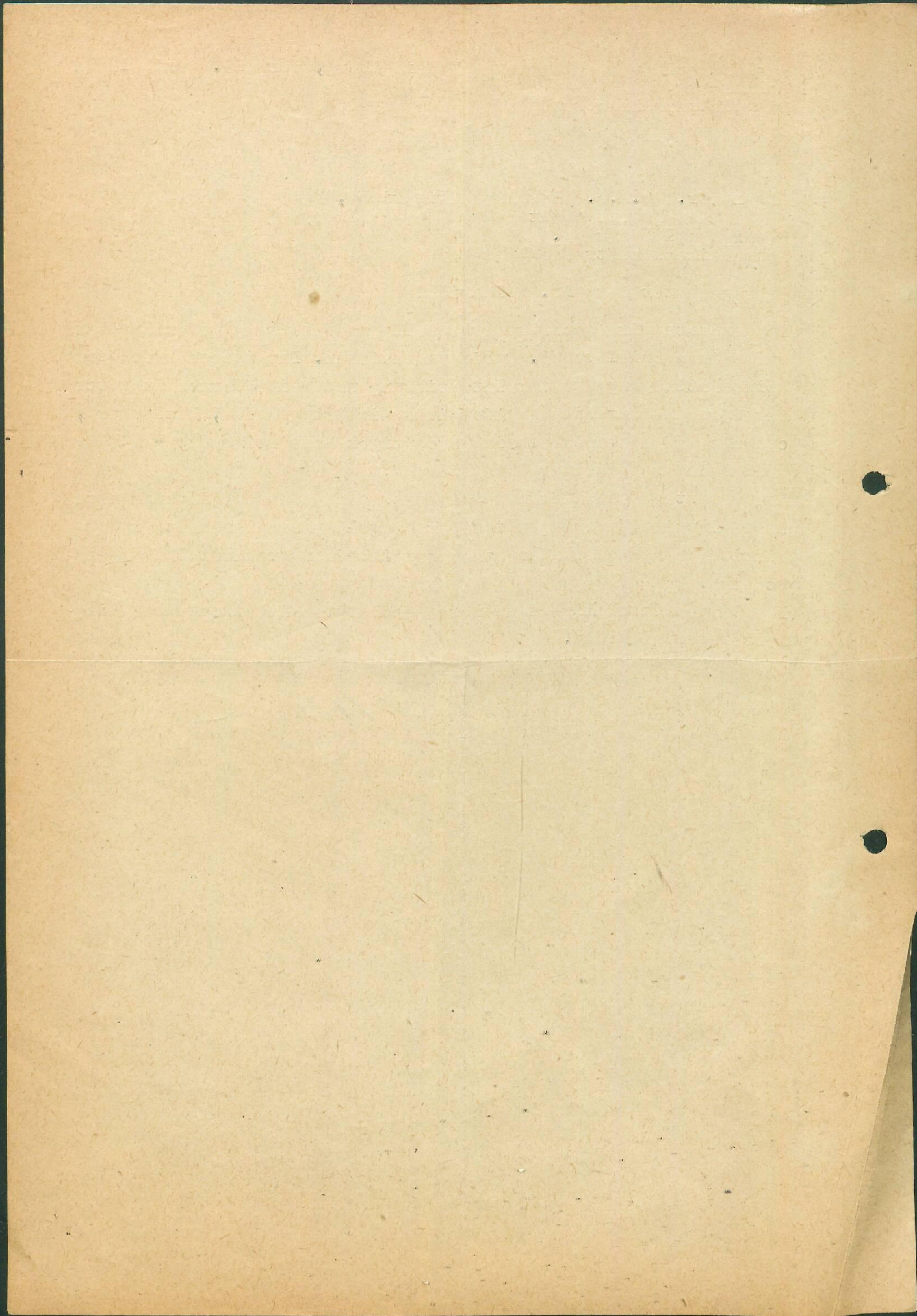
Ich erlaube mir, mich in der Beschlagnahmesache gegen Lindemann auf meinen Brief vom 5. April zu beziehen. Inzwischen erfolgte meine Entlassung aus der Internierung und meine Verhandlung vor der Spruchkammer mit der Einreihung in Gruppe IV, Mitläufer, ohne jegliche Sühne mit sofortiger Haftentlassung - nach bald dreijähriger Internierung.

Ich vermute, dass hierdurch die Beschlagnahmesache in eine neue Lage eintritt, ausserdem ist der Mangel an den Haushalt- und Einrichtungsgegenständen nun schon in einem äusserst bedrückendem Stadium.

Ich bitte Sie höflichst um Ihre geschätzte Mitteilung über die weitere Entwicklung.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Karl Häberle



V We

Frau Hildegard Häberle jr.
Heidelberg.
Ziegelhäuserlandstraße 57.

Heidelberg, den 5. April 1948

Herrn Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich,
Rechtsanwalt
Heidelberg.
Neuenheimerlandstraße 4.

6. April 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

In meiner Beschlagnahmesache gegen Lindemann, betr. meine Wohnungseinrichtung im Hause Friedrich Ebertstraße 17 jetzt Friedrich Wielandstraße 17, haben Sie mit Ihrem Schreiben vom 10. November 1947 in so hervorragender und gerechter Weise den ganzen Fall betrachtet. Nach der kürzlichen Unterredung Ihres sehr geehrten Herrn Dr. Otto mit meinem Mann und auf Ihr Schreiben vom 28. Febr. 48 möchte ich Ihnen die entstandenen Fragen beantworten.

Die Beschlagnahmeverfügung des Wohnungsamtes habe ich nicht. Diese wurde mir früher vom Wohnungsamt wieder abverlangt, der Grund dazu war mir unbekannt. Ich bitte Sie besonders diese Beschlagnahmeverfügung wieder zu erhalten.

In der Anlage gebe ich Ihnen drei Aufstellungen über die beschlagnahmte Wohnungseinrichtung und die zusätzlich zurückbehaltenen Gegenstände:

Liste A ist das Inventarverzeichnis das durch Herrn J. Weidenheimer vom Wohnungsamt als Übergabeliste mit abgezeichnet ist.

Liste B ist eine Aufstellung die von mir zur Feststellung des Wertes angefertigt wurde. Sämtliche darin aufgeführte Stücke sind in der Übergabeliste enthalten. Die Wertfestsetzung diente seiner Zeit zur Grundlage der Mietberechnung.

Liste C ist eine Aufstellung von Einrichtungsgegenständen und Haushaltsachen die nicht in der Beschlagnahmeliste des Wohnungsamtes aufgeführt sind, aber in der Wohnung seiner Zeit verbleiben musste da ich an der Mitnahme verhindert wurde. Diese Gegenstände waren ebenfalls der Mietberechnung wertmaessig mit einbezogen.

Zu dieser Liste möchte ich mir gestatten noch folgendes zu bemerken: Es handelt sich überwiegend um Gegenstände die zur Führung eines Haushaltes unerlässlich sind und ohne eine Bevorzugung käuflich nicht zu erwerben sind. Ich möchte dagegen mit Bestimmtheit annehmen, dass eine Anschaffung der Familie Lindemann durch die ihr zustehende und sicher auch zuzubilligende Bevorzugung beim Einkauf möglich war.

Ich halte es nicht als eine unbillige Forderung, wenn ich auf baldigste Rückgabe zumindest der Gegenstände bestehe, die nicht in der Beschlagnahmeliste aufgeführt sind.

Mit der Beschlagnahme ~~swank~~ sowohl, als auch mit der Zurückbehaltung wurden auch Gegenstände betroffen, die gewiss nicht lebenswichtig sind aber einen rein persönlichen Wert darstellen. Einige besondere Beispiele: Ein Bild ist die Aufnahme eines Gutshofes in der Pfalz, wo Jahrhunderte die Vorfahren meines Mannes lebten, - durch den Krieg zerstört! Ein anderes Bild zeigt das Anwesen der Eltern von mir in Wickrath bei Rheydt (Rheinland), - durch den Krieg zerstört!

Drei japanische Stiche sind Hochzeitsgeschenke meines Vaters aus Japan gewesen. Ein alter Heidelberger Stich vom Schloss aus dem vorigen Jahrhundert war das Geschenk der Grossmutter meines Mannes. Eine ganze Reihe Eigenphotographien von mir und meinem Mann, die nicht mehr zu beschaffen sind, weil auch die Negative nicht mehr vorhanden sind. Dieses sind nur einige der vielen Dinge die mir gerade in die Erinnerung kamen. Wenn schon diese Erinnerungsstücke wenigstens den Krieg überstanden haben, dann kennzeichnet es eine ganz bestimmte persönliche Haltung, wenn man mir und meiner Familie auch diese Dinge vorenthält. Darin erkenne ich die Absicht garnicht daran zu denken, auch nur ein Stück mir zurückzugeben.

Ich möchte Sie daher bitten eine Festsetzung einer Beschlagnahmefrist zu erreichen und auf eine Rückgabe meiner gesamten Wohnungseinrichtung zu bestehen. Wie Sie selbst ja schon geschrieben wird über die Belastung und Sühneleistung meines Mannes durch die Spruchkammer entschieden, T Termin der Verhandlung ist übrigens in den nächsten Tagen. Dass ich und meine Kinder aber noch derart in Mitleidenschaft gezogen werden, würde wieder Ihren Worten entsprechen, dass nur wieder neues Unrecht aufgebaut würde. Dieses bitte ich Sie herzlich zu verhindern!

Ich hoffe gerne, dass Sie mich recht bald von einem günstigen Ergebnis der angezeigten Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Wohnungsamtes unterrichten können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Frau Hildegard Häberle

Inventarverzeichnis der Wohnung Friedrich Ebertstrasse 17,
Karl Häberle .

Wohnzimmer:

1 Büffet
1 Anrichte
1 runder Tisch mit Decke
1 Teppich
2 Sessel
4 Bilder
6 Stühle
1 kl. Holzbank
1 Deckenlampe
2 Fenster mit Gardinen und
Übergardinen

Flur:

1 Garderobe
1 kleiner Teewagen
1 Lampe
1 kl. Holzgestell mit Spiegel
6 kl. Bilder

Küche:

1 Tisch
2 Stühle
1 Kl. Hocker
1 Küchenschrank
1 Putzschrank
1 elektr. Herd
1 Gaskocher
1 Fenster mit Gardinen
1 Eisschrank
1 Lampe

Schlafzimmer:

1 Kleiderschrank
1 Frisierkommode
2 Nachttische
1 Stuhl und 1 Hocker
1 Läufer
1 Sanitätsschränkchen
1 Deckenlampe
4 kleine Lampen
2 Fenster Gardinen
1 Ofen (geliehen)
2 Garderobeleisten
2 kleine Holzhocker

Bad:

1 Badewanne
2 Sanni Schränkchen
1 Truhe
1 Lampe
1 Waage
1 Fenster Gardinen

2. Wohnzimmer:

1 runder Gartentisch
5 Gartenstühle
1 Feldbett (Holz)
1 Bücherschrank
2 kleine Schränke
5 kleine Bilder
1 Barometer
2 Fenster Gardinen und Übergardinen
1 kleiner Tisch und 1 Hocker
1 Schreibmaschine
1 Papierkorb und Zeitungsständer
1 Birne
2 Schreibtischlampen
1 Wandleuchter
1 Teppich
1 grosse Vase

Oberer Flur:

1 weisses Schuhgestell
1 Stehleiter
1 Deckenlampe
1 Stabsauger
1 Werkzeugkasten
1 Treppenläufer
2 kl. Bilder
1 grosser Vorhang

Wohnzimmer:

1 Deckenlampe
2 Fenster Gardinen mit Übergardinen

Schlafzimmer Tochter:

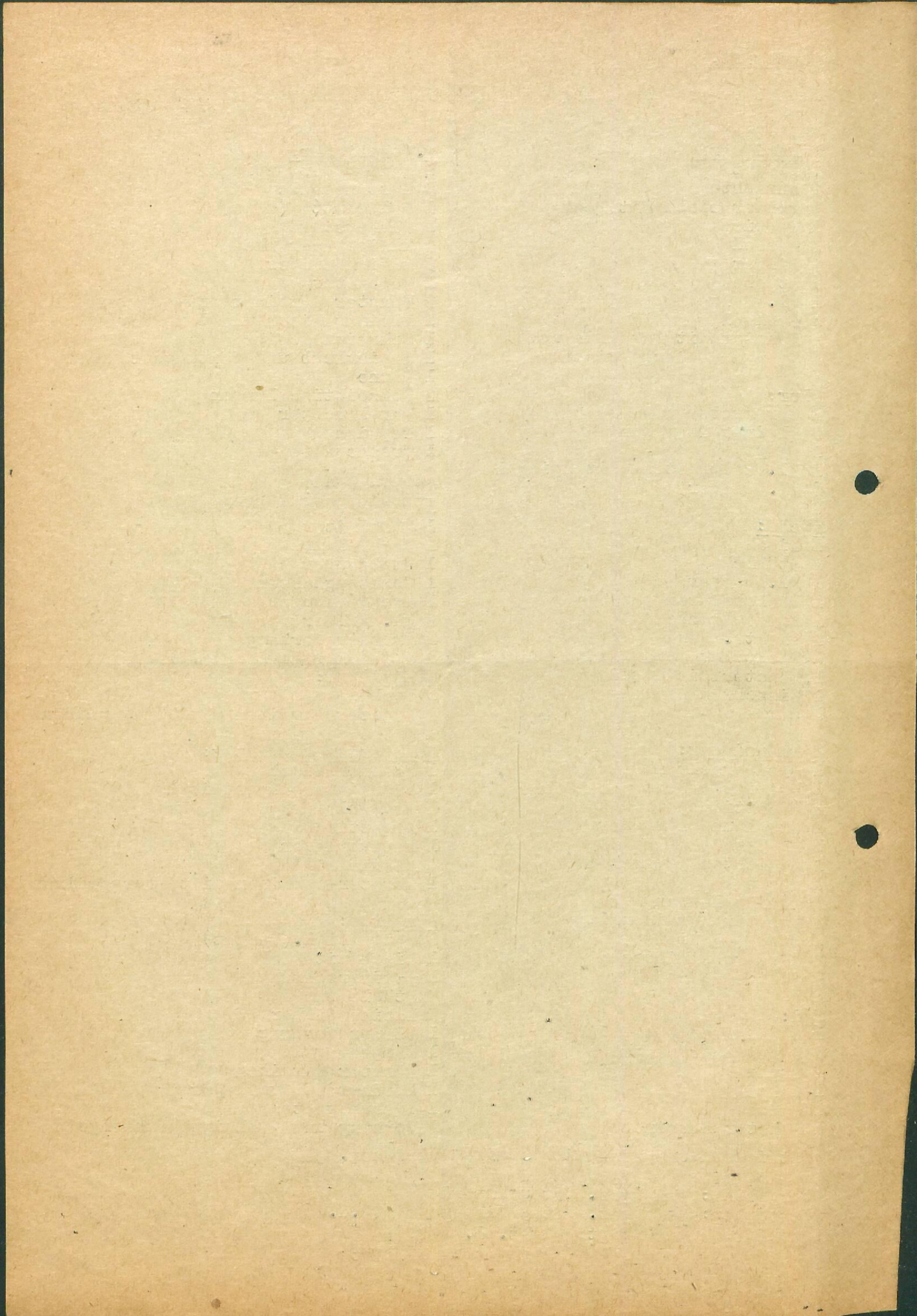
1 kleiner Tisch
1 Schreibmaschinen Tisch
1 Deckenlampe
1 Nachttischlampe
1 Bettvorleger
4 kleine Bilder
1 Fenster Gardinen mit Übergardinen

Mansarde:

1 Bett kompl. (Feucht)
1 Tisch mit Decke
1 Kleiderschrank
3 Stühle
3 kleine Bilder
1 blauer Vorhang
1 Lampe
1 Fenster Gardinen
1 kleiner Bettvorleger
1 Waschegestell
1 Vorhang und 2 kleine Verhaenge

Sämtliche Räume sind mit Gardinen versehen.

Übergeben § gez. Frau Häberle
Übernommen: gez. Otto Lindemann 12.1.46
Gesehen und genehmigt: gez. J. Weidenheimer
Wohnungsamt



Wohnung Friedrich Ebertstrasse 17, Karl Häberle.

Wertverzeichnis der Wohnungseinrichtung nach den Anschaffungsrechnungen
Sämtliche Stücke sind im Inventarverzeichnis - Übergabeliste des
Wohnungsamtes zugunsten des Herrn Lindemann, enthalten.
Eigentum Frau Hildegard Häberle, geb. v. Seel.

Esszimmer:	Einrichtung	RM	1815.-	
	Besteckkasten	"	58.-	
	Vorhänge	"	128.60	
	Lampe	"	48.-	
	Bank	"	75.-	
	Teppich	"	160.-	2284.60
<hr/>				
Wohnzimmer:	Schrank	RM	498.-	
	Schrank	"	175.-	
	Regal	"	117.-	
	Teppich	"	160.-	
	Vorhänge	"	83.80	
	Lampe	"	35.-	
	" Wand	"	16.95	
	" Tisch	"	172.25	
	Stühle und Tische	"	130.-	
	Tischchen	"	23.-	
	Hocker mit Kissen	"	19.40	1275.40
<hr/>				
Schlafzimmer:	Einrichtung	RM	915.-	
	Daunendecken und Kissen	"	210.-	
	Teppich	"	355.00	
	Lampe	"	49.50	
	3 Wandarme mit Schirme	"	40.75	
	Vorhänge	"	27.30	1277.75
<hr/>				
Küche:	Möbel	RM	360.-	
	Herde, Waage,	"	270.-	
	Eisschrank	"	35.-	
	3 Apothekenschränke	"	18.50	
Vorraum:	Strohmatte	"	60.-	
	6 Lampen	"	30.-	
	Vorhänge	"	40.-	
	Teppiche	"	51.-	
	3 Stühle	"	300.-	
	3 japanische Stiche	"	200.-	
	Bilder, Kissen,	"	175.-	
	Barometer	"	225.-	
	Schreibmaschine	"	27.-	1791.50
	Staubsauger	"		
	27 elektrische Birnen	"		
<hr/>				
Verschiedenes:	Schuhbord	RM	46.-	
	Leiter u. Papierkorb	"	13.-	
	Zeitungsständer	"	14.-	
	Vase	"	25.-	
	Waage im Bad	"	20.-	
	Truhe, Teewagen	"	38.-	
	2 Handgestickte Decken	"	35.-	
	Wäschegestell	"	8.-	
	2 Kinderstühlchen	"	12.-	
	grüner Kleiderschrank	"	180.-	
	Werkzeugkasten	"	30.-	
	Garderobe	"	65.-	485.-

RM 7114.25
=====

Vertical line of small, faint characters or markings running down the center of the page.



10/4. / Heidelberg, den 2. April 1948.

Dr. O. / M.

W. nach Eingang

A k t e n n o t i z

Besprechung mit Herrn H ä b e r l e .

Herr H äberle bittet uns, seine Sache mit Nachdruck voranzutreiben. Ich habe ihn darauf hingewiesen, dass es wenig Sinn hat den Rechtsweg zu beschreiten, sondern es zweckmässig sei, auf dem Verhandlungswege zu versuchen, diejenigen Gegenstände jetzt-t schon herauszubekommen, die seine Familie dringend benötigt. Herr Häberle hat mir eine Liste dieser Gegenstände zugesagt. Seine Bedenken, dass in einem solchen Vergleich ein Verzicht auf die übrigen Gegenstände erblickt werden könnte, habe ich zerstreut mit dem Hinweis darauf, dass dies wohl eine Sache der juristischen Formulierung sei.

Eine Beschlagnahmeverfügung besitzt Frau Häberle nicht. Sie hat seinerzeit eine solche erhalten und ist mit dieser beim Wohnungsamt vorstellig geworden. Damals wurde die Verfügung einbehalten und an Frau Häberle nicht mehr ausgehändigt. Es ist anzunehmen, dass sich das Exemplar bei den Akten des Wohnungsamtes befindet. Herr Häberle legt grossen Wert darauf, dass er wenigstens eine Beschlagnahmeverfügung in Händen hat als Nachweis für den Beschlagnahmeakt. Er bittet uns, die Sache auch in dieser formellen Hinsicht baldmöglichst in Ordnung zu bringen.

Aus demselben Grund kann Herr Häberle nicht sagen, welche Gegenstände auf Grund der Beschlagnahmeverfügung und welche ohne jeden Rechtsgrund einbehalten worden sind.

Herrn Dr. Weber - Unger zur Kenntnisnahme mit der Bitte, die Verhandlungen mit dem Wohnungsamt zwecks Klärung der Sachlage und Abschluss einer Vereinbarung zur Überbrückung des Zwischenzustandes bis zur endgültigen Aufhebung der Beschlagnahme aufzunehmen.

g

Faint header text at the top of the page, possibly including a date or page number.

A Little History

Chapter I - The Beginning

The first part of the document discusses the early stages of the project, mentioning the initial goals and the challenges faced by the team. It highlights the importance of collaboration and communication in achieving the desired outcomes.

The second section details the progress made during the first phase, including the completion of key milestones and the identification of areas for improvement. It emphasizes the role of regular meetings and reports in maintaining transparency and accountability.

The final part of the document provides a summary of the overall findings and conclusions. It reflects on the lessons learned from the experience and offers suggestions for future projects. The document concludes with a statement of appreciation for the support and assistance provided by all involved parties.

28. Febr. 1948.

~~10/3~~
WV. 16-3 ✓
WV. 6. IV Dr. We./S.
- 557 -

Frau
Hildegard H ä b e r l e

Heidelberg
Ziegelhäuserlandstr. 57

*Beschlagnahmeverfügung v. d. Hl. des
Wohnungsamtes*
Sehr geehrte Frau Haberle!
Wohnungsamt

Wohnungsamt
Wohnungsamt
In Ihrer Beschlagnahmesache gegen L i n d e m a n n
überreichen wir Ihnen beige-schlossenen Abschrift des Schrei-
bens der Gegenseite vom 16.2.48 und bitten um Ihre Stellung-
nahme, insbesondere zu der Frage, ob von der Gegenseite nicht-
beschlagnahmte Stücke zurückbehalten wurden oder nicht. Wei-
ter bitten wir Sie noch, uns die Beschlagnahmeverfügung des
Wohnungsamtes im Original zugehen zu lassen.

Wohnungsamt
Wohnungsamt

Ob wir Anfechtungsklage beim Badischen Verwaltungs-
gericht in Karlsruhe erheben werden, wollen wir noch von
einer Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Wohnungs-
amtes abhängig machen. Wir bitten Sie aber, uns unbeschä-
det dessen eine Ausrüstung derjenigen Einrichtungsgegen-
stände zu geben, die Sie nach dem augenblicklichen Stand
zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse un-
bedingt benötigen, damit wir, je nach Ausgang unserer
Rücksprache mit dem Wohnungsamt, gegebenenfalls auch im
Wege eines Vergleichs eine vorläufige Lösung finden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Otto
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

1 Anl.

W. 183

Southampton

18th Dec 1833

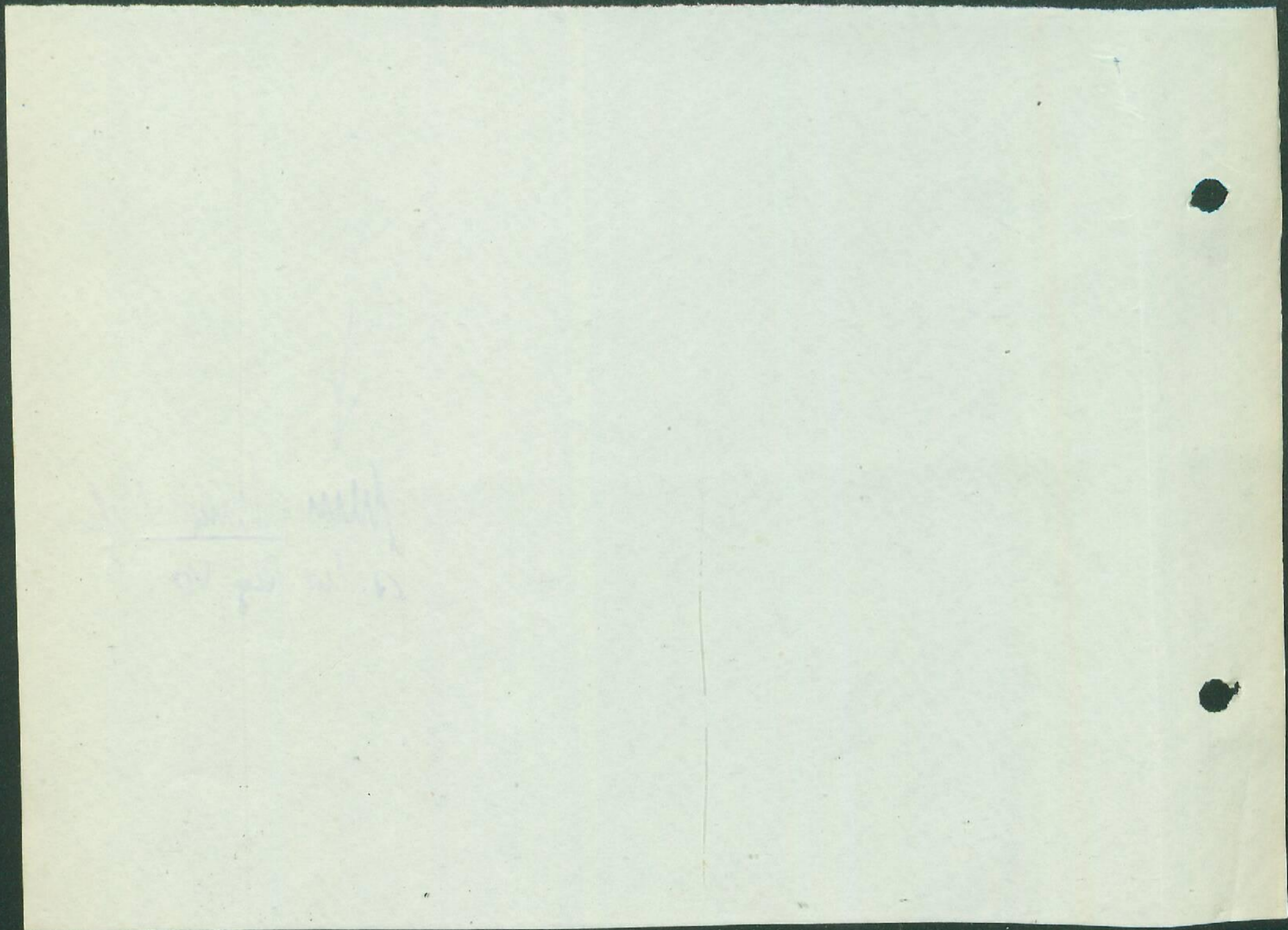
1833

I. Geschlechtsverkehrverfügung des Ober Amtes
aufstellen!

II. R. m. Schacht: Werden derartige Verfy. auf-
gehoben? vielleicht Antrag. d. d. St. d. St.?

III. Anpflanzungskunde?

↓
Nun, keine Aufhebung
d. Mil. Reg. v. v.



Prozeßvollmacht

Herrn **Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich**, Rechtsanwalt und Steuerberater

Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

Dr. Heinz G. C. Otto

Rechtsanwalt

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Prozeßvollmacht erteilt.

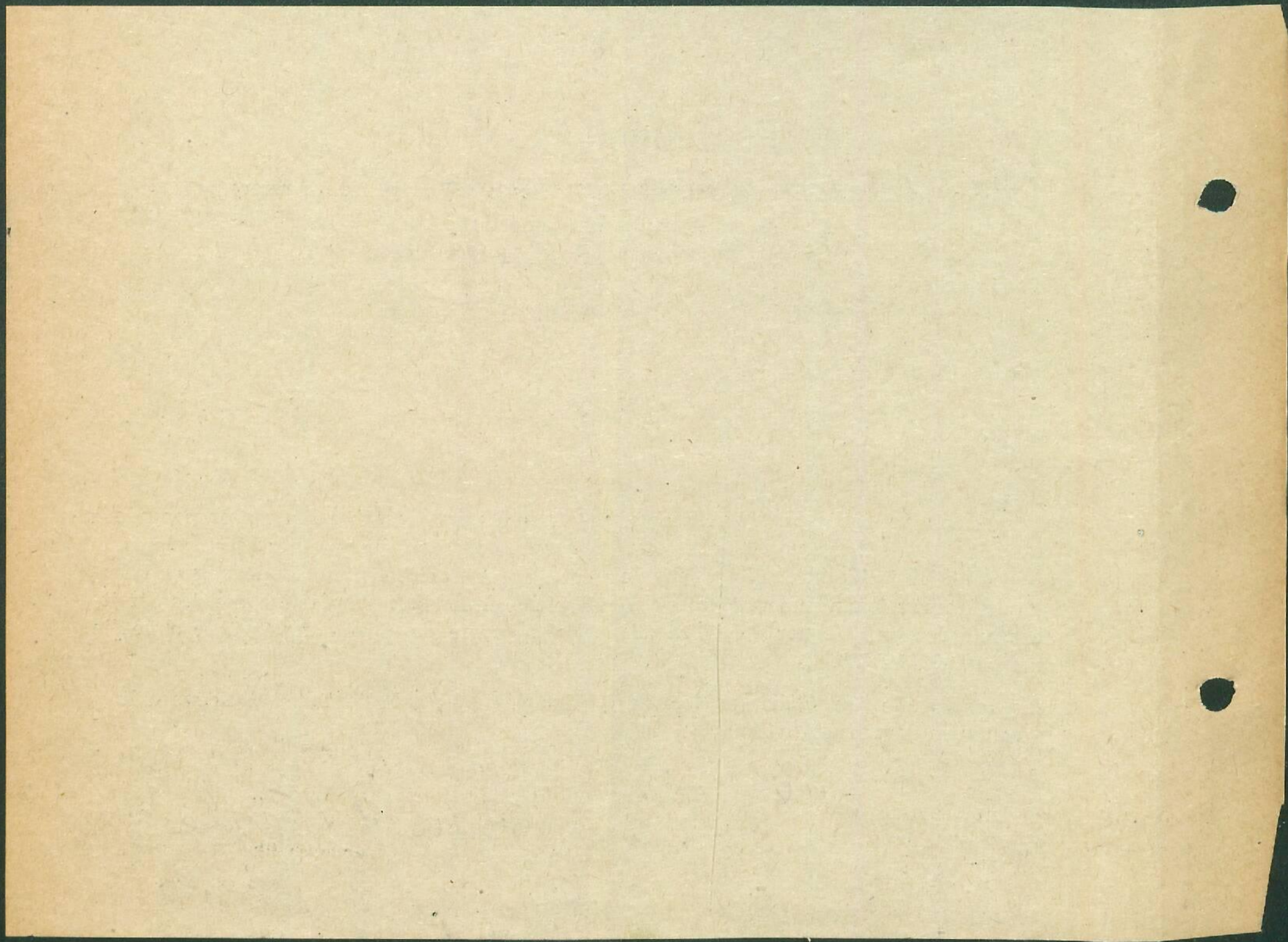
Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 23. 1. 48

Frau H. Höverle

(Unterschrift)



Prozessvollmacht

Herrn Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h , Rechtsanwalt und
Steuerberater

Dr. Heinz G.C. O t t o , Rechtsanwalt

Heidelberg, Neuenheimerlandstr.4

wird hiermit in Sachen

gegen

wegen

Prozessvollmacht erteilt.

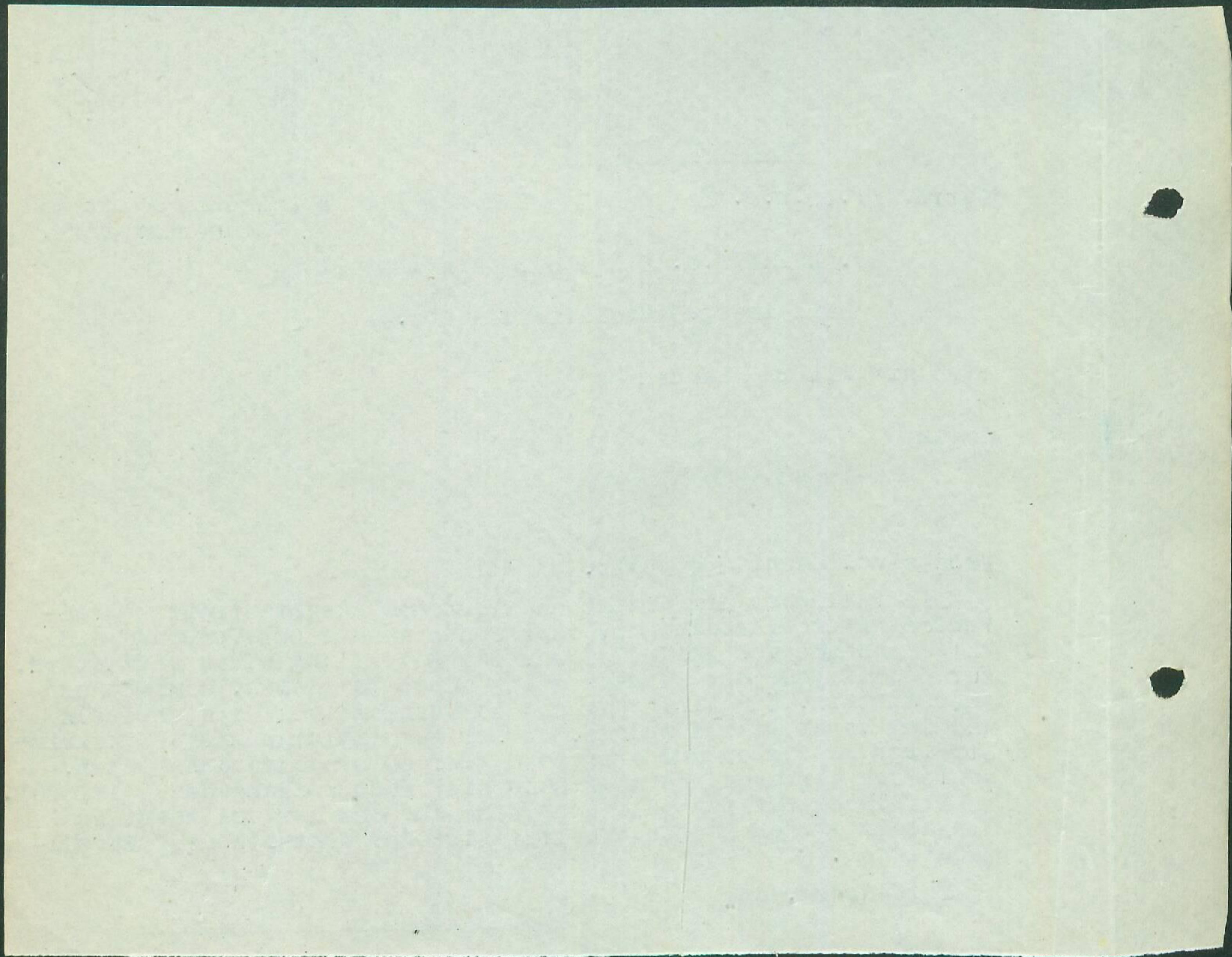
Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betref-
fenden Prozesshandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und
Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters,
zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und
Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln
und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des ~~xxxxxx~~-
Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten,
sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu
Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevoll-
mächtigten.

Heidelberg, den

23.1.48

Frau H. Haberk



OTTO LINDEMANN
(17a) HEIDELBERG-NEUENHEIM
FRIEDRICH EBERTSTRASSE 17
-Wielandt-

WV: 25. I. H.
WV: 25. II. 48. K.

DEN 16. Januar 1948.

Herrn Dr. h. c. Herrmann Heimerich
Rechtsanwalt

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

17. Jan. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Es trifft nicht zu, dass irgendwelche Gegenstände von der Beschlagnahme nicht erfasst und von mir willkürlich zurückbehalten wären. Der Sachverhalt ist vielmehr folgender :

Frau Häberle hat im Mai 1945 3 möblierte Zimmer in ihrem Hause mit allem sonstigen zur Führung eines eigenen Haushaltes erforderlichen Hausgeräten, Geschirr usw. zu dem entsprechenden Preise von 120 RM monatlich vermietet. Frau Häberle brauchte diese zusätzliche Einnahme, wie sie uns sagte, weil ihr Bankkonto aus politischen Gründen gesperrt wurde. Wir unsererseits waren auf die Mietung eines kompletten Hausstandes angewiesen, weil unser Hausstand bei Berlin von der NSDAP vollständig ausgeplündert worden war. Auch hatten wir vor der Gestapo flüchten müssen, haben zwei Kinder und meine Frau ihren Vater durch die Verfolgungen der NSDAP verloren.

Frau Häberle nahm uns zunächst gern in ihr Haus auf, weil sie wusste, dass wir nicht rachsüchtig waren und sie sich durch uns einen Schutz gegen die Beschlagnahme ihrer Wohnung versprach. - Später fing Frau Häberle an, ihre wertvolleren Sachen aus dem Hause zu schaffen, weil ihr die Beschlagnahme doch unabwendbar erschien. Als sie auch Gegenstände fortschaffte, deren Mitbenutzung zu unseren Rechten gehörte, erhoben wir dagegen Einspruch.

Frau Häberle, der wir nun nicht mehr nützlich erschienen, kündigte uns kurz danach, um Studentinnen zur Miete aufzunehmen. Da die Kündigung wirkungslos blieb, versuchte sie uns auf andere Weise los zu werden. Sie sperrte, als im Herbst die Zentralheizung anzufeuern war, den Koks Keller ab und stellte in ihren Räumen einen eisernen Ofen auf. Sie setzte den Elektroherd ausser Gebrauch. Dann wollte sie die Küche sperren. Um für Ordnung zu sorgen, erbat ich nunmehr die Unterstützung der Stadt. Frau Häberle wurde ausgewiesen und erhielt andere Räume zugeteilt.

Als wir nun Wasser in die Zentralheizung einliessen, kam es durch die Decke herunter. Der Verteilerkessel unter dem Dach war durchgerostet. Er war im Winter vorher ausgelaufen, was sich leicht feststellen liess. Frau Häberle hatte uns verschwiegen, dass unsere Räume nicht heizbar waren. Wir sollten um jeden Preis ausziehen, damit dieser Mietsbetrug nicht herauskam.

Die Stadt Heidelberg setzte fest, was in der Wohnung zu verbleiben hatte. Ueber die kleineren Gegenstände sollten wir uns einigen. Darüber haben längere Verhandlungen stattgefunden. In einzelnen Fällen hat die Stadt für uns, in anderen gegen uns entschieden. Frau

bitte wenden !

Häberle hat über alle verbliebenen Gegenstände Verzeichnisse aufgestellt, den Wert ermittelt und mit uns eine Miete vereinbart. Das Ergebnis der Einigung hatten wir der Stadt zu melden. Nicht e i n Gegenstand wurde von uns widerrechtlich zurückgehalten.

Soweit der Tatbestand. - Wir sind selbstverständlich bemüht, Frau Häberle ihre Sachen wieder zurückzugeben und wünschen nichts sehnlicher herbei als wieder in eigenen Sachen zu wohnen. Wir haben uns deswegen an die Stadt Heidelberg gewandt und diese hat uns in Aussicht gestellt, Mobiliar usw. aus einem staatlichen Sonderauftrag zu liefern. Hausrat und Geschirr zu beschaffen war uns jedoch weder auf amtlichem Wege noch mit hohen Zahlungsangeboten möglich, weil derartige Erzeugnisse meist in dunkle Kanäle fließen und uns "Kompensationen" nicht möglich sind.

Ich mache folgende Vorschläge :

1. Da ich nicht befugt bin, beschlagnahmte Gegenstände ohne Zustimmung der Behörde freizugeben, stelle ich anheim, die Freigabe bei der zuständigen Beschlagnahmebehörde zu beantragen. Diese hat zu entscheiden, ob die Gegenstände ganz oder teilweise uns zu verbleiben haben, etwa bis zum Eintreffen der Ersatzstücke, ob freiwerdende Gegenstände zur Ueberbrückung dringender Notstände zu verwenden sind, z.B. für Flüchtlinge, oder ob die Sachen an Frau Häberle zurückzugeben sind. - Uns wurde die Auskunft gegeben, dass die Beschlagnahme solange zu verlängern sei, bis die staatliche oder städtische Ersatzbeschaffung wirksam geworden ist.

2. Da die Währungsreform, die doch in diesem Jahre noch in Kraft gesetzt werden dürfte, bewirken wird, dass Waren nicht mehr gehortet oder verschoben werden, so gebe ich anheim, Frau Häberle zu empfehlen, bis dahin zu warten. Ich kann mir nicht denken, dass Aschbecher, Gardinen usw. für sie lebenswichtig sind. Für uns sind aber Schüsseln, Besen, Eimer usw. trotz ihres geringen Wertes lebenswichtig. Nach der Geldreform werden wir diese Dinge schnellstens kaufen und die gemieteten Sachen freigeben. - Bis dahin müsste der immerhin groteske Zustand bestehen bleiben, dass wir - die Ausgeplünderten - an die Angehörigen der Plünderer - die keinerlei Schaden erlitten haben - eine Strafgebühr in Form von Miete zahlen.

Indem ich hoffe, dass es Ihnen gelingen wird, auf diesem Wege eine gütliche Einigung in die Wege zu leiten, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung !

Otto Lindemann

WV: 15. I. K.

6. Januar 1947

67/5.

K./Sch.

- 557 -

Frau
Hildegard H ä b e r l e
H e i d e l b e r g
Ziegelhäuserlandstr. 57

Sehr geehrte Frau Häberle!

In Ihrer Wohnungsangelegenheit gegen Lindemann haben wir auf unser Schreiben an die Kreisbetreuungsstelle vom 10. November 1947 die abschriftlich anliegende Antwort vom 17. Dezember erhalten, die natürlich völlig unbefriedigend ist. Wir sind nun heute nochmals unmittelbar an Herrn Lindemann herangetreten. Unser Schreiben fügen wir ebenfalls in der Anlage abschriftlich zu Ihrer Kenntnisnahme bei. Nach der bisherigen Haltung des Ehepaares Lindemann ist allerdings die Hoffnung auf eine gütliche Einigung sehr gering, so dass wir uns wohl in der nächsten Zeit überlegen müssen, ob wir die Anfechtungsklage beim Badischen Verwaltungsgericht in Karlsruhe erheben wollen, um die ganze Beschlagnahme anzufechten.

Wir bitten Sie zur Besprechung der Angelegenheit an einem der nächsten Nachmittage auf unserer Kanzlei vorzusprechen.

2 Anlagen!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942

1942



1942

6. Januar 1947

al 7/15

K./Sch.

- 557 -

Herrn
Otto Lindemann
Heidelberg
Friedrich-Ebert-Straße 17

Sehr geehrter Herr Lindemann!

Wir vertreten Frau Hildegard Häberle,
Heidelberg, Ziegelhäuserlandstr. 57, die uns gebeten hat,
uns mit Ihnen wegen der Herausgabe eines Teiles der von
Ihnen benutzten Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände
in Verbindung zu setzen.

Es handelt sich dabei in erster Linie um die
von der seinerzeitigen Beschlagnahme nicht erfaßten und
von Ihnen zurückgehaltenen Gegenstände, die Frau Häberle
dringend benötigt und daher in erster Linie beansprucht.
Um welche Gegenstände es sich dabei im einzelnen handelt,
wollen Sie aus der anliegenden Liste entnehmen, die uns
Frau Häberle übergeben hat.

Wir bitten Sie um baldgefl. Mitteilung, ob
Sie bereit sind, diese Gegenstände an Frau Häberle als-
bald herauszugeben.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

10

10

10

10

10

10

10

10

10

- 57 -

.....
VEREINIGUNG DER VERFOLGTEN DES NAZIREGIMES
WÜRTTEMBERG-BADEN
.....



KREISSTELLE HEIDELBERG - RIEDSTRASSE 2 - FERNRUF 3456 UND 2101/285

B/G.

Heidelberg, 17. Dezember 1947.

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Heimerich
Heidelberg.
Neuenheimerlandstr. 4.

H/ W / H

Betr. Häberle - Lindemann.

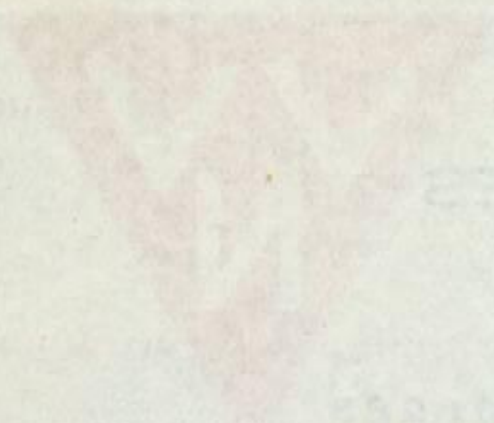
Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 10.11.47, dessen Beantwortung sich bis heute hinausgezögert hat, weil wir Sie nicht ohne eine positive Antwort lassen wollten. Zur Sache selbst ist folgendes zu sagen:

Auf Grund eines im Wege der Vereinbarung zwischen dem Justizministerium und dem Wirtschaftsministerium zustande gekommenen Staatsauftrages werden diejenigen Verfolgten des Naziregimes, die im Zuge der Beschlagnahmungen im Jahre 1945 in fremde Möbel eingewiesen wurden, nunmehr mit Möbeleinrichtungen versorgt werden. Die Familie Lindemann hat in Kenntnis dieses laufenden Staatsauftrages bei uns einen Antrag auf Zuweisung von Möbeln gestellt. Dieser Antrag ist hier bearbeitet und befürwortet worden. Es ist mit größter Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß im Laufe der nächsten 3 Monate die Lieferung erfolgt. Wir bitten Sie also, Ihre Mandantin Frau Häberle davon zu unterrichten, daß sie in den nächsten Wochen mit der Rückgabe ihres Eigentums rechnen kann.

Hochachtungsvoll!

VEREINIGUNG DER VERFOLGTEN
DES NAZIREGIMES (V V N)
Kreisstelle Heidelberg.
I.A.

Trickner



VEREINIGUNG DER VERFOLGTEN DES NAZIREGIMES
WÜRTTEMBERG-BADEN

KREISSTELLE HEDENHORN - KUNSTSTADT - TECHNISCHE HOCHSCHULE

Postfach 10 10 10, 7000 Stuttgart 10

St. 1000/1000

St. 1000/1000

St. 1000/1000

St. 1000/1000

St. 1000/1000

St. 1000/1000

St. 1000/1000

W. 24/47 ✓

10. Nov. 1947

Ab 17/47

Dr.H./Kr.

An die
Kreisbetreuungsstelle der
politisch Verfolgten
Heidelberg
Riedstr. 2

wir vertreten Frau Hildegard H ä b e r l e , z.Zt.
Heidelberg, Siegelhauerlandstr. 57. Frau Häberle hatte
früher ein Haus in der Friedrich-Ebert-Strasse 17 in Hei-
delberg. Dieses Haus bestand aus fünf Zimmern und einer
Küche. In diesem Haus hatte sie als Untermieter den
jüdisch verheirateten Kaufmann Otto L i n d e m a n n aus
Berlin freiwillig aufgenommen. Er hatte zunächst zwei
Zimmer und eine Küche, sowie die Küchenbedürfnisse.
Lindemann hatte ursprünglich die Absicht geäußert,
nach Berlin zurückzukehren, blieb aber dann doch in
Heidelberg und wollte deshalb, dass Frau Häberle ihnen
noch ein weiteres Zimmer abtreten sollte. Wegen dieses Zim-
mers kam es zu Auseinandersetzungen, in deren Verlauf Frau
Häberle Herrn Lindemann die Wohnung mit vierwöchentlicher
Frist kündigte, wie dies im Untermietvertrag vorgesehen
war. Herr Lindemann hat das zum Anlass genommen, dafür zu
sorgen, dass er das Haus ganz für sich erhielt und dass
Frau Häberle herausgesetzt wurde. Auf Antrag des Herrn
Lindemann wurde im November 1945 durch das Wohnungsamt der
Stadt Heidelberg das Haus mit sämtlichem Inventar zu seinen
Gunsten auf Grund des Reichsleistungsgesetzes beschlag-
nahat. Diese Massnahme wurde darauf gestützt, dass der
Ehemann der Frau Häberle früher Mitglied der Allgemeinen-
bew. Waffen-SS gewesen ist. Herr Häberle ist aus der
Kriegsgefangenschaft direkt in die Internierung nach Lud-
wigshafen überführt worden; sein Sprachkammerverfahren ist

noch nicht abgeschlossen. Bei den beschlagnahmten Sachen handelt es sich jedoch zum Überwiegenden Teil um das persönliche Eigentum der Frau Häberle. Frau Häberle lebt mit ihrem Mann im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung. Die ganze Einrichtung gehört zu ihren eingebrachten Gut. Frau Häberle kann dies nachweisen; sie besitzt zum grössten Teil die quittierten Rechnungen. Durch die Beschlagnahme, nach der Frau Häberle nur zwei Kinderbetten und einige Kleinigkeiten mit herausnehmen durfte, hat sie sozusagen ihren gesamten Hausstand einschliesslich der Kücheneinrichtung verloren. Sie wohnt jetzt möbliert, entbehrt aber den notwendigsten Hausrat, insbesondere Bettwäsche, Geschirr und Küchengeräte, sodass sie mit ihren drei Kindern im Alter von 9, 6 und 3 Jahren nicht einmal die nötigsten Gebrauchsgegenstände zur Lebensführung zur Verfügung hat. Andererseits besitzt die Familie Lindemann eigene Bestecke, Handtücher, Kochtöpfe, Schüsseln, Eimer, Geschirr u.s.w., das ihnen teilweise durch das Heidelberger Wirtschaftssenat schon vor der Beschlagnahme zugewiesen wurde. Ferner hat Lindemann ausser den ihnen durch die Beschlagnahmeverfügung zugewiesenen Einrichtungsgegenstände der komplett eingerichteten Fünf-Zimmer-Wohnung noch eine ganze Reihe von nicht beschlagnahmten Sachen der Frau Häberle im Besitz, die sie ohne jede Rechtsgrundlage zurückbehalten. Es handelt sich dabei um die auf der beiliegenden Liste angeführten Gegenstände, hauptsächlich Haus- und Küchengerät, sowie Bettzeug, die Frau Häberle dringend benötigt und die andererseits von Lindemann's entbehrt werden können.

Frau Häberle hat uns zunächst gebeten, durch Vermittlung der Heidelberger Kreisbetreuungsstelle der von Naziregime Verfolgten eine gütliche Einigung mit Herrn Lindemann anzustreben mit dem Ziel, dass er die auf der Liste aufgeführten Gegenstände freiwillig an sie herausgeben möge. Wir haben diesbezüglich des Öfteren mit Ihren Fräulein W o l f persönlich und telephonisch Rücksprache genommen und auch die Zusicherung erhalten, dass eine Besprechung mit Herrn Lindemann in absehbarer Zeit erfolgen und uns Nachricht von deren Ausgang gegeben werden soll. Fräulein Wolf hat uns aber nach wiederholter telephonischer Anfrage nunmehr mitgeteilt, dass sie infolge Arbeitsüberlastung bisher noch nicht in der Lage ge-

wesen sei, mit Herrn Lindemann zu sprechen. Andererseits drängt uns unsere Auftraggeberin, die angesichts des bevorstehenden Winters, das sie ohne das notwendige Bettzeug für ihre Kinder entgegen geht, in begrifflicher Unruhe ist, und wir können das in uns gesetzte Vertrauen unserer Mandantin nicht länger dadurch enttäuschen, dass wir weiter zusehen, dass in der Sache nichts geschieht.

Wir sind die Letzten, die verkennen, dass das den politisch und rassistisch Verfolgten des Naziregimes zugefügte Unrecht wieder gut gemacht werden muss und dass dabei in erster Linie die ehemaligen Nazis herangezogen werden müssen, in vorliegenden Falle scheint uns jedoch weit über dieses vernünftige Ziel hinausgegangen und altes Unrecht mit neuem vergolten zu sein. Dieses Unrecht erblicken wir insbesondere darin, dass Frau Hüberle, die selbst von Befreiungsgeistes Überhaupt nicht betroffen ist, und ihre drei unmündigen Kinder die Hauptlasttragenden dieser Massnahme geworden sind. Über die Belastung des Herrn Hüberle muss und wird die Spruchkammer nach dem Gesetz entscheiden. Eine "Bippenhaftung" sehen aber die Gesetze des neuen demokratischen Staates nicht vor. In vorliegenden Falle scheint uns ein ganz besonders grober, gesetzwidriger Ermessensmissbrauch vorzuliegen, das wir auch mit einer Klage beim Verwaltungsgericht angreifen werden, wenn nicht bald eine gütliche Einigung mit Herrn Lindemann erzielt werden kann. Frau Hüberle hat uns jedoch gebeten, zunächst diese anzustreben und wir wenden uns nunmehr nochmals nachdrücklich mit der Bitte an Sie, eine derartige Vermittlung, die auch im Interesse der von Ihnen betreuten Familie Lindemann liegt, vorzunehmen. Wir bitten Sie, uns zu einer Rücksprache mit Herrn Lindemann als Vertreter der Frau Hüberle hinzuziehen, um zu vermeiden, dass durch die persönliche Verärgerung der Parteien gegeneinander ^{aus} ungesunde Atmosphäre geschaffen und der Erfolg der Besprechung von vornherein gescheitert wird. Diese Besprechung bitten wir, nach aller Möglichkeit noch im Laufe dieses Monats

herbeiführen zu wollen, da wir darüberhinaus unsere Mandantin
unmöglich weiter vertrösten können.

Mit verzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

WV 20.8 ✓
L

WV 25.8 ✓
H

WV 59 ✓
H

Heidelberg, den 10. August 1947

Dr. Ha./U.

A k t e n n o t i z

- 557 -

WV 25.10 ✓
L

Betr.: Besprechung mit Fräulein W o l f von der Kreisbetreuungsstelle für politisch und rassistisch Verfolgte.

Ich habe Frl. Wolf die Aufstellung der durch das Wohnungsamt bei der Frau H ä b e r l e beschlagnahmten Sachen und die Aufstellung der nicht beschlagnahmten aber von der Familie Lindemann zurückbehaltenen Sachen übergeben. Ich habe Frl. Wolf unter Hinweis darauf, daß die Beschlagnahmung schon im November 1945 erfolgte und sich bei den beschlagnahmten Sachen Gegenstände von der Küchen- und Schlafzimmereinrichtung befinden, die unsere Mandantin dringend benötigt, gebeten, mit Herrn Lindemann zwecks Erzielung einer gütlichen Einigung Rücksprache zu nehmen. Frl. Wolf versprach mir, mit Herrn Lindemann zu sprechen. Sie betonte, daß Frau Häberle ein sehr unkonzilianteres Verhalten an den Tag gelegt habe und es sehr wohl möglich sei, daß Herr Lindemann sich weigere, überhaupt Sachen herauszugeben. Soweit es sich allerdings um Sachen handle, die von der Beschlagnahmung nicht erfasst worden seien, müsste er diese Sachen wieder herausgeben. Frl. Wolf will in absehbarer Zeit von dem Ergebnis der Verhandlung uns unterrichten.

fu

den 7. 10. 47

Kennst
Fr. Wolf hat auf wiederholtes Bel. Aufträge mit
daß sie in Folge Arbeitsbelastung nicht mit in der
Lage gewesen sei, mit Herrn Lindemann Rück-
sprache zu nehmen.

fu

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is difficult to decipher due to its low contrast and ghosting.

Aufstellung der durch das Wohnungsamt beschlagnahmten
Sachen, Eigentum von Frau Hildegard Häberle :

Wohnzimmer :

- 1 Buffet
- 1 Anrichte
- 1 rd. Tisch m. Decke
- 2 Sessel
- 4 Bilder
- 6 Stühle
- 1 kl. Holzbank
- 1 Deckenlampe
- 1 Teppich
- 2 Fenster-Gardinen u. Übergardinen

Wohnzimmer :

- 1 rd. Gartentisch weiss
- 5 Gartenstühle
- 1 Feldbett (Holz)
- 1 Bücherschrank
- 2 kl. Schränke
- 5 kl. Bilder
- 1 Barometer
- 1 kl. Tisch und 1 Hocker
- 1 Schreibmaschine
- 1 Papierkorb und Zeitungständer
- 1 Birne
- 2 Schreibtischlampen
- 1 Wandleuchter
- 1 Teppich
- 1 gr. Vase
- 2 Fenster-Gardinen und Übergardinen

Verzeichnis der in der Provinz Sachsen
bevorzugten Gewerbetreibenden

Verzeichnis I
1. Müller
2. Schmidt
3. Müller
4. Schmidt
5. Müller
6. Schmidt
7. Müller
8. Schmidt
9. Müller
10. Schmidt
11. Müller
12. Schmidt
13. Müller
14. Schmidt
15. Müller
16. Schmidt
17. Müller
18. Schmidt
19. Müller
20. Schmidt
21. Müller
22. Schmidt
23. Müller
24. Schmidt
25. Müller
26. Schmidt
27. Müller
28. Schmidt
29. Müller
30. Schmidt
31. Müller
32. Schmidt
33. Müller
34. Schmidt
35. Müller
36. Schmidt
37. Müller
38. Schmidt
39. Müller
40. Schmidt
41. Müller
42. Schmidt
43. Müller
44. Schmidt
45. Müller
46. Schmidt
47. Müller
48. Schmidt
49. Müller
50. Schmidt
51. Müller
52. Schmidt
53. Müller
54. Schmidt
55. Müller
56. Schmidt
57. Müller
58. Schmidt
59. Müller
60. Schmidt
61. Müller
62. Schmidt
63. Müller
64. Schmidt
65. Müller
66. Schmidt
67. Müller
68. Schmidt
69. Müller
70. Schmidt
71. Müller
72. Schmidt
73. Müller
74. Schmidt
75. Müller
76. Schmidt
77. Müller
78. Schmidt
79. Müller
80. Schmidt
81. Müller
82. Schmidt
83. Müller
84. Schmidt
85. Müller
86. Schmidt
87. Müller
88. Schmidt
89. Müller
90. Schmidt
91. Müller
92. Schmidt
93. Müller
94. Schmidt
95. Müller
96. Schmidt
97. Müller
98. Schmidt
99. Müller
100. Schmidt

Verzeichnis II
1. Müller
2. Schmidt
3. Müller
4. Schmidt
5. Müller
6. Schmidt
7. Müller
8. Schmidt
9. Müller
10. Schmidt
11. Müller
12. Schmidt
13. Müller
14. Schmidt
15. Müller
16. Schmidt
17. Müller
18. Schmidt
19. Müller
20. Schmidt
21. Müller
22. Schmidt
23. Müller
24. Schmidt
25. Müller
26. Schmidt
27. Müller
28. Schmidt
29. Müller
30. Schmidt
31. Müller
32. Schmidt
33. Müller
34. Schmidt
35. Müller
36. Schmidt
37. Müller
38. Schmidt
39. Müller
40. Schmidt
41. Müller
42. Schmidt
43. Müller
44. Schmidt
45. Müller
46. Schmidt
47. Müller
48. Schmidt
49. Müller
50. Schmidt
51. Müller
52. Schmidt
53. Müller
54. Schmidt
55. Müller
56. Schmidt
57. Müller
58. Schmidt
59. Müller
60. Schmidt
61. Müller
62. Schmidt
63. Müller
64. Schmidt
65. Müller
66. Schmidt
67. Müller
68. Schmidt
69. Müller
70. Schmidt
71. Müller
72. Schmidt
73. Müller
74. Schmidt
75. Müller
76. Schmidt
77. Müller
78. Schmidt
79. Müller
80. Schmidt
81. Müller
82. Schmidt
83. Müller
84. Schmidt
85. Müller
86. Schmidt
87. Müller
88. Schmidt
89. Müller
90. Schmidt
91. Müller
92. Schmidt
93. Müller
94. Schmidt
95. Müller
96. Schmidt
97. Müller
98. Schmidt
99. Müller
100. Schmidt

Flur :

1 Garderobe
1 Teewagen
1 Lampe
1 kl. Holzgestell mit Spiegel
6 kl. Bilder

Küche :

1 Tisch
2 Stühle
1 kl. Hocker
1 Küchenschrank
1 Putzschrank
1 elektr. Herd
1 Gaskocher
1 Fenster-Gardinen
1 Eisschrank
1 Lampe

Schlafzimmer :

1 Kleiderschrank
1 Friseurkommode
2 Nachttische
1 Stuhl mit 1 Hocker
1 Läufer
1 Sanitätsschränkehen
1 Deckenlampe
4 kl. Lampen
2 Fenster-Gardinen
1 Ofen
2 Gardarobeleisten
2 kl. Holzocker

Flur :

1 weisses Schuhbord
1 Stehleiter
1 Deckenlampe
1 Staubsauger

1 Werkzeugkasten
2 kl. Bilder
1 Treppenläufer
1 gr. Vorhang

Section 1

1. [Faint text]

2. [Faint text]

3. [Faint text]

4. [Faint text]

5. [Faint text]

Section 2

1. [Faint text]

2. [Faint text]

3. [Faint text]

4. [Faint text]

5. [Faint text]

6. [Faint text]

7. [Faint text]

8. [Faint text]

9. [Faint text]

10. [Faint text]

Section 3

1. [Faint text]

2. [Faint text]

3. [Faint text]

4. [Faint text]

5. [Faint text]

6. [Faint text]

7. [Faint text]

8. [Faint text]

9. [Faint text]

10. [Faint text]

11. [Faint text]

12. [Faint text]

13. [Faint text]

Section 4

1. [Faint text]

2. [Faint text]

3. [Faint text]

4. [Faint text]

1. [Faint text]

2. [Faint text]

3. [Faint text]

4. [Faint text]

Wohnzimmer :

- 1 Deckenlampe
- 2 Fenster-Gardinen

Schlafzimmer - Tochter :

- 1 kl. Tisch
- 1 kl. Schreibmaschinentisch
- 1 Deckenlampe
- 1 Nachttischlampe
- 1 Bettvorleger
- 4 kl. Bilder
- 1 Fenster-Gardinen und Übergardinen

Bad :

- 1 Sanitätsschränkchen
- 1 Truhe
- 1 Lampe
- 1 Waage
- 1 Fenster-Gardinen

Mansarde :

- 1 Bett
- 1 Tisch mit Decke
- 1 Kleiderschrank
- 3 Stühle
- 3 kl. Bilder
- 1 bl. Vorhang
- 1 Lampe
- 1 Fenster-Gardinen
- 1 kl. Bettvorleger
- 1 Wäschegestell
- 1 Vorhang
- 2 kl. Vorhänge

gen. H. Hüberle.

Section 1

1. ...
2. ...

Section 2

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

1. ...

Section 3

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...

Section 4

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...
9. ...
10. ...

Gen. H. ...

X

Aufstellung der nicht beschlagnahmten, aber von
Pan. Lindemann zurückbehaltenen Sachen & Eigentum von
Frau Hildegard Hüberle .

2 Vorratsschränke, 3 Vorratsgestell, 1 Kartoffelleiste,
2 Liegestühle, 1 Sonnenschirm, 1 Rollwagen, 2 Ascheimer,
Schüsseln, Einmachgläser, leere Gläser und Flaschen etc.
sämtliches Küchengerät (Waage, Kaffeemühle, Fleischmaschine
etc.) Ess- und Kaffeeservice, ca. 6 Personen, 6 x Bestecke,
Küchenbesteck, verschiedenes Geschirr, Eisen etc. kompl.
Gartengerät incl. Giesskanne und Schlauch, Putzzeug, Mügel-
sachen etc., sämtliche Gläser und Glaswaren, Leuchter, Vasen,
Aschenbecker, Schreibzeug, Pflanzentöpfe, Blumenkästen etc.
Haushaltwäsche, Kochtöpfe, Ablaufbrett, 2 Betten mit Matratzen,
Kopfkissen, Decken und Plumeaus, 1 grosser Wandspiegel (Bad),
Wähkorb, Adressbuch, Telefonbuch, Türfris (gepolstert),
Wäscheleine, Klammern, Waschtopf und -korb, Tischchen (Küche),
1 Strohteppich, 1 Korkmatte, 2 Markisenvorhänge, 1 kl. Bett-
vorleger, Glasplatte, elektr. Schnur, Stecker etc. Stöcke,
1 x Fenster-Gardinen (Treppenhaus) .

~~ges. H. Hüberle .~~

Aufstellung der durch das Vollzugsamt beschlagnahmten Sachen, Eigentum von Frau Hildegard Häberle:

Wohnzimmer:

- 1 Buffet
- 1 Anrichte
- 1 rd. Tisch m/ Decke
- 2 Sessel
- 4 Bilder
- 6 Stühle
- 1 kl. Holzbank
- 1 Deckenlampe
- 1 Teppich
- 2 Fenster - Gardinen + Übergardinen.

Wohnzimmer:

- 1 rd. Gartentisch } weiß
- 5 Gartestühle }
- 1 Feldbett (Holz)
- 1 Bücherschrank
- 2 kl. Schränke
- 5 kl. Bilder
- 1 Barometer
- 1 kl. Tisch + 1 Hocker
- 1 Schreibmaschine
- 1 Papierkorb + Zeitungsträger
- 1 Birne
- 2 Schreibtischlampen
- 1 Wandleuchte
- 1 Teppich
- 1 gr. Vase
- 2 Fenster - Gardinen + Übergardinen

Flur:

- 1 Garderobe
- 1 Teewagen
- 1 Lampe
- 1 kl. Holzgestell m. Spiegel
- 6 kl. Bilder

Küche:

- 1 Tisch
- 2 Stühle
- 1 kl. Hocker
- 1 Küchenschrank
- 1 Putzschraube
- 1 elektr. Herd
- 1 Gaskocher
- 1 Fenster - Gardinen
- 1 Hirschrank
- 1 Lampe

Schlafzimmer:

- 1 Kleiderschrank
- 1 Friesierkommode
- 2 Nachttische
- 1 Stuhl + 1 Hocker
- 1 Koffer
- 1 sanitärschränkechen
- 1 Deckenlampe
- 4 kl. Lampen
- 2 Fenster - Gardinen
- 1 Ofen
- 2 Garderobeleisten
- 2 kl. Holzocker

Flur:

- 1 weißes Schukbord
- 1 Stelkeiter
- 1 Deckenlampe
- 1 Staubsauger
- 1 Werkzeugkasten
- 2 kl. Bilder
- 1 Treppenläufer
- 1 gr. Vorlauf

Kolnzimmer:

- 1 Deckenlampe
- 2 Fenster-gardinen

Schlafzimmer - Tochter:

- 1 bel. Tisch
- 1 bel. Schreibmaschinentisch
- 1 Deckenlampe
- 1 Nachttischlampe
- 1 Bettvorleger
- 4 bel. Bilder
- 1 Fenster-gardinen + Übergang.

Bad:

- 1 Sanitätschränke
- 1 Truhe
- 1 Lampe
- 1 Saage
- 1 Fenster-gardinen

Mausarde:

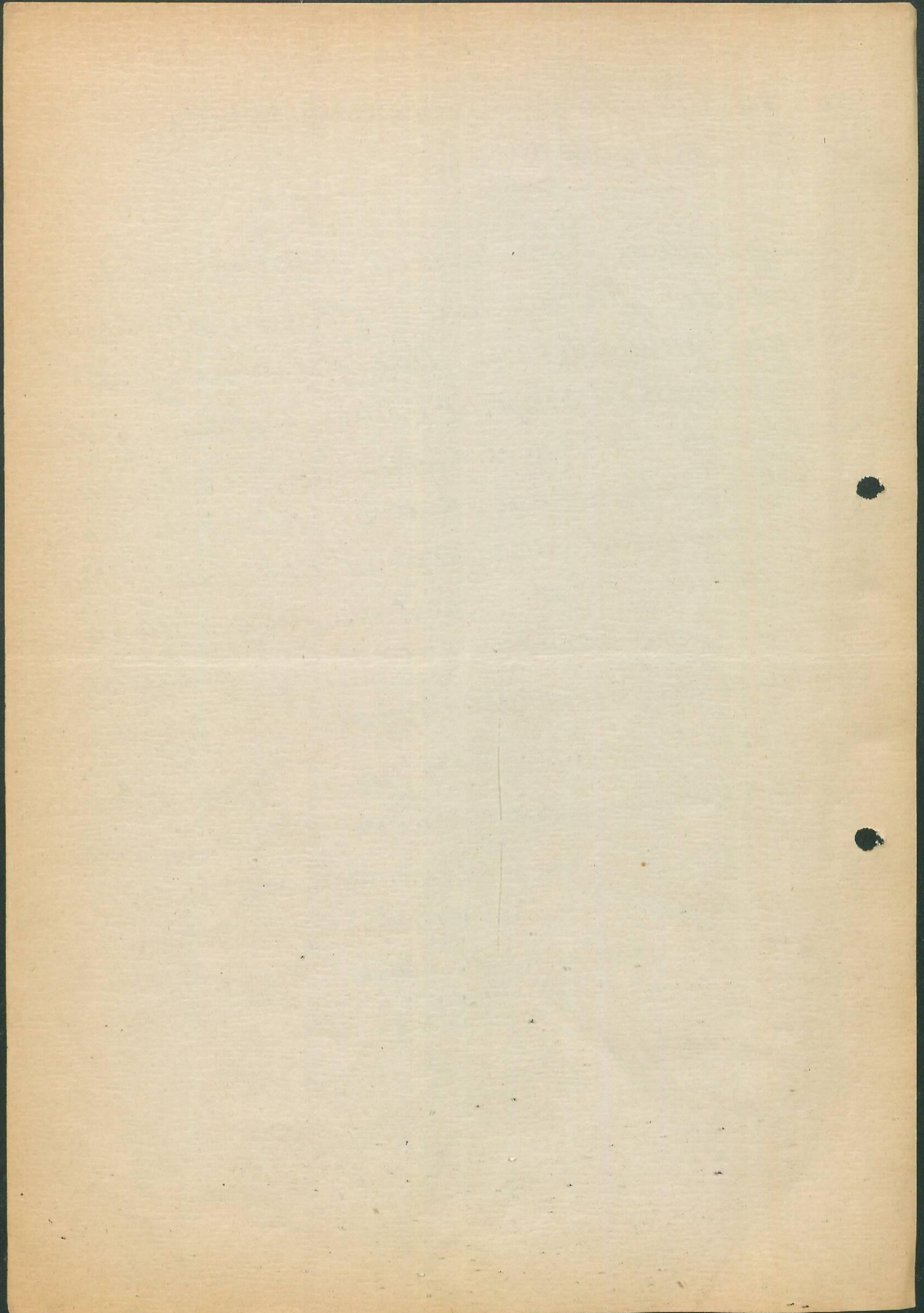
- 1 Bett
- 1 Tisch m/ Decke
- 1 Kleiderschrank
- 3 Stühle
- 3 bel. Bilder
- 1 bel. Vorhang
- 1 Lampe
- 1 Fenster-gardinen
- 1 bel. Bettvorleger
- 1 Waschtischgestell
- 1 Vorhang
- 2 bel. Vorhänge

H. Habell

Aufstellung der nicht beschlagnahmten, aber von
Fam. Lindemann zurückgehaltenen Sachen, Eigentum
von Frau Hildegard Haberle:

2 Vorratschränke, 3 Vorratgestelle, 1 Kartoffelkiste,
2 Liegestühle, 1 Frauenstuhl, 1 Rollwagen, 2 Ascheimer
Schüsseln, Eimachgläser, leere Gläser u. Flaschen
ek. Sämtliches Küchengerät (Saage, Kaffeemühle, Fleisch-
maschine ek.) 2ß- und Kaffeeservice, ca. 6. Personen,
6 + Besteck, Küchubesteck, verschiedenes Geschirr, Eimer ek.
kompl. Gartengerät incl. Siebkanne + Schlauch, Putz-
zeug, Bügelsachen ek., sämtliche Gläser + Glaswaren,
Leuchter, Vasen, Aschenteller, Schreibzeug, Pflanzentöpfe,
Blumenkästen, ek., Haushaltwäsche, Kochtöpfe, Ablaufbrett.
2 Betten mit Matratzen, Kopfkissen, Decken, + Plumeaus.
1 großer Wandspiegel (Bad), Nähkorb, Adressbuch, Telefonbuch.
Türfries (gepolstert), Vascheleine, Klammern, Waschtopf + -korb.
Tischchen (Küche), 1 Strohteppich, 1 Korkmatte, 2 Markisenvorhänge,
1 bel. Bettvorleger, Spiegel, elektr. Schalter, Stecker ek., Säcke, 1x Feder-
gardinen (Treppenhaus)

H. Haberle



WV 11.8 (1947)

Heidelberg, den 2. August 1947
Dr. Ha./U.

- 557 -

A k t e n v e r m e r k

Ich habe in der Angelegenheit H ä b e r l e mit Herrn Dr. Weber-Unger von der Sonderabteilung beim Wohnungsamt Rücksprache genommen wegen der Aufhebung der Beschlagnahme. Herr Dr. Weber erklärte mir, dass eine Aufhebung der Beschlagnahme nur dann in Frage käme, wenn Herr Lindemann sich freiwillig bereit erklären würde, einen Teil der Einrichtungsgegenstände herauszugeben. Herr Lindemann würde dann zum Wohnungsamt einbestellt werden und nach der schriftlichen Abgabe der Erklärung würde die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgen.

Ohne Einwilligung des Herrn Lindemann könne eine Aufhebung der Beschlagnahme nicht vorgenommen werden.

Ich habe Frau Häberle darauf aufmerksam gemacht, daß uns unter diesen Umständen, wenn eine gütliche Einigung sich nicht ermöglichen lässt, eine Klage beim Verwaltungsgericht übrig, deren Ausgang allerdings sehr zweifelhaft ist.

Frau Häberle bittet uns, mit Frl. W o l f vom Komitee für die politisch und rassistisch Verfolgten in der Riedstr. 2, Tel. Nr. 3456. Nach Angabe von Frl. Wolf werden Herrn Lindemann am 1. August 2 Betten zur Verfügung gestellt und Frau Häberle möchte auf jeden Fall erwirken, dass die beiden Betten (1 Bett und 1 Feldbett mit Matratze) an Herrn Dr. Feucht herausgegeben werden.

Evtl. wird sich empfehlen, auch noch mit dem Nachfolger von Dr. Weber Rücksprache zu nehmen.

Im übrigen erscheint es zweckmässig, in dieser Sache bis zum Erlass des neuen Sachleistungsgesetzes zuzuwarten.

Aug. 18. 8. 47
vom 8/2 Wm

L
Frl. Wolf kommt am
11.8 von
Hofstadt zurück
L

1. 1. 1. 1. 1.

Ich habe in der Angelegenheit N. 1. 1. 1. 1. 1. mit
Hr. Weber-Überr von der Sonderabteilung beim Finanzamt
Koblenz zusammen einen der Aufhebung der Beschlüsse
Hr. Weber erklärte mir, dass eine Aufhebung der Beschlüsse
nur dann in Frage komme, wenn Herr Weber ein freiwillig
bereit erklärter wäre, einen Teil der Einkommensteuer
zurückzugeben. Herr Weber erklärte mir, dass ein
Besteuerbescheid nicht nach der Abgabe der Einkommen
steuer die Aufhebung der Beschlüsse erfolgen.

Dieser Einkommensteuerbescheid des Herrn Weber kann eine Aufhebung
der Beschlüsse als ein vorgekommen werden.

Ich habe Frau Weber die Aufhebung der Beschlüsse
unter diesen Umständen, wenn eine künftige Einkommensteuer
ermöglicht ist, eine Abgabe der Einkommensteuer
Antrag abzugeben sehr erbeten.

Frau Weber bittet mich, mir K. 1. 1. 1. 1. 1. von
für die polizeilich und steuerlich vertigelt in der Steuer
Hr. Weber. Nach Angabe von Hr. Weber werden Herrn Weber
1. Betrag 2 Beträge zur Verfügung gestellt und Frau Weber
auf jeden Fall erwirken, dass die beiden Beträge (1. Betrag
soll mit Herrn Weber; an Herrn Weber. Betrag herausgegeben werden.

Herr Weber ist sich erklären, auch noch mit dem
von Hr. Weber. Einkommensteuer zu zahlen.
In diesem Zusammenhang es verständlich, in dieser
die zum Erlasse des neuen Einkommensteuergesetzes auszuführen.

[Handwritten signature]

*Sachbearbeiter
Dr. Heber - Meyer
vom Wohnpunkt (Lohnverpflichtung)
(4242)*

Den 14. Juli 1947

Dr. Ha./U.

*Besprechung mit Herrn Dr. Heber
Jüngst am 8. u. 9. Juli
Wohnpunkt.*

A k t e n n o t i z

Betr.: Angelegenheit H ä b e r l e.

Es bestehen keine Zweifel darüber, daß das bisherige Reichsleistungsgesetz vom 1.9.39 heute noch in Gültigkeit ist, da eine allgemeine Aufhebung von der Militärregierung nirgends ausdrücklich erfolgt ist.

Es sind zwar Vorbereitungen für den Erlass neuer Vorschriften getroffen worden, die das RLG ersetzen sollen, da wohl allseitiges Einvernehmen darüber besteht, daß der öffentlich-rechtliche Zwang zur Erbringung von Sachleistungen unter möglicher Schonung der Belange des Leistungspflichtigen auf das zur Bekämpfung besonderer Notstände unerlässliche Maß zu beschränken *ist*.

Aus der Generalklausel des § 3 a des RLG ergibt sich, daß jede erdenkbare Sachleistung gefordert werden kann, ausser der dem Enteignungsgesetz vorbehaltenen Übertragung von Grundstücksrechten. Eine Beschränkung der nach dem RLG zulässigen Maßnahmen durch die Bindung an bestimmte Zwecke besteht durchweg nicht. Die besonderen Leistungen (§§ 15 bis 19 RLG) können von den Bedarfstellen schlechthin zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden. Zu dieser weitgehenden Beschlagnahme war vor dem Umbruch nur eine Stelle befugt, die im Einzelfall von den obersten Reichsinstanzen bestimmt war. Dagegen beschränkt sich die Befugnis niederer Instanzen auf die Inanspruchnahme inhaltlich enger umgrenzter Leistungen gemäss §§ 4 bis 19 RLG. So sind die unteren Verwaltungsbehörden (Oberbürgermeister und Landräte) nach der ersten DV. zum RLG nur zur Beschlagnahme z.B. für Flüchtlinge befugt, jedoch nicht zur Beschlagnahme von Einrichtungsgegenständen.

Nach dem Wegfall der obersten Reichsinstanzen wurde für Nordbaden durch Bekanntmachung des Landesdirektors des Innern (siehe Heidelberger Amtsanzeiger vom 23.2.46, S. 2) den Bürgermeistern und Landräten die Befugnis zur Beschlagnahme von Einrichtungsgegenständen für Zwecke der Militärverwaltung für die Ausstattung von Flüchtlingen, politisch und rassistisch Verfolgter Ostflüchtlingen usw. unter bevorzugter Hinzuziehung politisch Belasteter eingeräumt und zwar sind durch diese Bekanntmachung die unteren Verwaltungsbehörden mit rückwirkender Kraft vom Tage der Besetzung

Nordbadens an zu Bedarfsstellen erklärt worden.

Zweifellos ist also im November 1945 die Beschlagnahme der Möbel auf Grund der oben erwähnten Bekanntmachung zurecht erfolgt.

Ich habe heute mit Frau Häberle Rücksprache genommen, die mich bat, mit Herrn Dr. Krug vom Wohnungsamt wegen der Aufhebung der Beschlagnahme zu verhandeln. Frau Häberle legt Wert darauf, daß ihr zumindest einige Schränke, die Kücheneinrichtung und Hausrat wieder zurückgegeben werden.

Ich halte es für zweckmässig, mit Herrn Dr. Krug Rücksprache zu nehmen und vor allem darauf hinzuweisen, daß die beschlagnahmte Einrichtung gar nicht dem belasteten Ehemann der Frau Häberle, sondern ihr selbst, die nach dem Befreiungsgesetz als nicht betroffen gilt, gehört. Weiterhin wäre darauf hinzuweisen, daß Herr Lindemann in den zwei Jahren der Beschlagnahme hinreichend Zeit gehabt hätte, sich nach eigenen notwendigen Bedarfsgegenständen umzusehen, sodaß für eine weitere Beschlagnahme wenigstens eines Teils der Einrichtungsgegenstände keine Veranlassung mehr besteht.

Eine weitere Möglichkeit des Vorgehens gegen die zweifellos über das erträgliche Maß hinausgegangene Beschlagnahme ist m.E. bis zum Erlass neuer Vorschriften, die in Kürze zu erwarten sind, nicht gegeben, da außer der Dienstaufsichtsbeschwerde, wie sie nach allgemeinem Verwaltungsrecht zulässig ist, ^{nach dem RLG} kein Rechtsmittel gegen die Inanspruchnahme von Einrichtungsgegenständen zur Verfügung steht.

Frau Häberle übergibt mir noch eine Eingabe an das Wohnungsamt Heidelberg betreffend Aufhebung der Beschlagnahme.

Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnisnahme.

Hu

Ullrich
Herrn Dr. Heimerich
genügs Richtigke.

16-7

UH

10.6.47

Hildegard Häberle
Heidelberg
Ziegelhäuserlandstr. 57

An das
Wohnungsamt Heidelberg
z.Hd. Herrn Dr. Krug.

Betr. Aufhebung der Beschlagnahme
Haus Friedrich-Ebertstr. 17

Am 21.11.45 wurde meine Wohnung Haus Friedrich-Ebertstr. 17, bestehend aus 5 Zimmern, Mansarde, Küche, Keller etc. zugunsten der Familie Otto Lindemann aus Brieselang bei Berlin mit sämtlichem Inventar durch das Wohnungsamt beschlagnahmt.

Ich beantrage heute Aufhebung der Beschlagnahme sowie Wiedereinweisung in meine Wohnung mit der Auflage, in den entsprechenden Räumen Untermieter aufzunehmen. - Beschlagnahme erfolgte auf Grund der SS-Zugehörigkeit meines Mannes, der aus der Gefangenschaft direkt in Ludwigsburg interniert wurde. Er ist noch nicht verhandelt worden, jedoch kann gegen ihn nichts Belastendes vorliegen. - Bei den beschlagnahmten Sachen handelt es sich um mein persönliches, eingebrachtes Eigentum.

Näheres: In Mai 1945 habe ich die Familie Lindemann freiwillig als Untermieter bei mir aufgenommen (2 Zimmer, 1 Mansarde, Küchenbenutzung), und zwar für einige Monate, da die Familie Lindemann bis spätestens Oktober wieder nach Berlin zurück wollte, wo sie ein eigenes Haus haben, in dem wie Frau Lindemann mir später erzählte, seine Sekretärin noch die ganze Zeit wohnte. Da die Familie sich aber dann doch entschloss in Heidelberg zu bleiben und von mir noch ein Zimmer haben wollte, (für mich der einzige Zugang zum Garten) ausserdem zwischen der Frau Lindemann und meiner Familie ein gespanntes Verhältnis herrschte, so kündigte ich ihnen das Mietverhältnis am 1.12.45 mit 4-wöchentlicher Kündigung, wie vor dem Kasse-Lagemacht war. Daraufhin beantragte Herr Lindemann die Beschlagnahme, die am 21.11.45 erfolgte. (Der damalige Bearbeiter des Wohnungsamtes, Herr Weidenheimer, erklärte mir, er wurde von Herrn Stadtrat Böning, an den Herrn Lindemann sich gewandt hatte, angerufen, woraufhin er die Beschlagnahme ausschrieb.)

Vor der Beschlagnahme ereignete sich Folgendes:

An 21.11.45 morgens wusste Familie Lindemann, dass eine Beschlagnahme erfolgen würde. Sie beschimpften mich, indem das Ehepaar vor mir stand und mich so laut anschrie, dass die Nachbarn es hörten, u.a. mit folgenden Worten: Du gehörst auch zu dem Pack, mit solchen Gesindel wollen wir nicht in einem Hause wohnen, mach dass Du aus dem Hause kommst, mit Verbrechern wollen wir nichts zu tun haben. Herr Lindemann ging soweit, mich ins Gesicht zu schlagen. Dann versuchte er mit Gewalt, mir meine Schlüssel abzunehmen, denn, obwohl er eine eigene Brennstoffkarte empfangen hatte, stand er auf dem Standpunkt, dass ich mit meinem Brennstoff für sie heizen müsste. Ich hatte meinen Kohlenkeller abgeschlossen, nachdem Familie Lindemann meine Brikette während meiner Abwesenheit bis auf wenige Stück verheizt hatte. - Als ich meinen Schlüsselbund nicht herausgab, packte er mich im Genick und wollte mich die Treppe herunterwerfen. Ich sagte jetzt meinem innärligen Mädchen, sie möchte zu den Nachbarn gehen und diese zu Hilfe rufen. Als das Mädchen draussen war, liess Herr Lindemann durch seine Frau das Haus von innen zusperrn damit niemand hinein könne.

Am selben Vormittag ging ich noch zum Rechtsanwalt. Während dieser Zeit setzte Herr Lindemann das Mädchen mit den Kindern hinaus und versperrte das Haus von innen, so dass ich nicht wieder hinein konnte. Wir gingen dann alle zu meiner Schwägerin. Am 20 Uhr brachte Herr Lindemann dann erst den Beschlagnahmeschein.

Meine persönlichen Sachen (Kleidung) und einige alte Möbelstücke für Kinder, ausserdem etwas Geschirr (jedoch jedes Stück geklebt), defektes Tüchengeschäft konnte ich mir holen. Alles andere blieb im Haus, darunter Geschirr, 6 versilbertes Besteck, sämtliche Küchengeräte (Tasche, Fleischmaschine Kaffeemühle etc.) sämtliche Blumenvasen, Aschenbecher etc., ungeflickte Hauswäsche (5-10 Mal) Kochtöpfe, Pfannen, Schüsseln, Einmachgläser, Flaschen Bügeleisen, Putzzeug etc. Lampen mit ca. 30. Glühbirnen, Vorhänge Schreibmaschine, Gartenstühle, Gartengerät, Werkzeug etc. Die Familie Lin-

demann ist im Besitz von eigenem Besteck, Hauswäsche, Kochtöpfe, Schüsseln, Linsen, Geschirr etc., das ihnen teilweise durch das Heidelberger Wirtschaftsamt schon vor der Beschlagnahme zugewiesen wurde. - Ausserdem verlangte Familie Lindemann noch einige Möbel, die es ich bei meiner Schwägerin stehen hatte, von mir, und auf die Frage, ob ich mich mit meinen Kindern denn auf den Boden setzen solle, suchte er nur die Ohren und sagte, das ginge ihm nichts an, das wäre meine Sache.

Das Wohnungsamt entschied, dass ich diese Sachen behalten durfte, jedoch reichen diese für meinen Bedarf nicht aus, so dass ich einen grossen Teil meiner Sachen noch bis heute in Koffern, Kisten oder Kartons habe und mir einen Teil Möbel leihen musste. Ich habe z.B. nicht genügend Bettzeug für meine Kinder im Winter, so dass ich diese sowohl im Winter 45/46 als auch 46/47 über die kältesten Monate weg tun musste. Wie ich erfuh, hat Familie Lindemann mit meinen Sachen an ein Ehepaar weitervermietet.

Derals war die Lage so, dass Herr Lindemann mir wörtlich sagte: "Der Richter möchte ich sehen, der heute zu meinen Ungunsten und zu Gunsten einer NS-Familie entscheidet."

Ich hoffe aber, dass die Angelegenheit jetzt von einem anderen Standpunkt entschieden werden kann, und meiner Bitte auf Wiederaufhebung der Beschlagnahme entsprechen wird.

Hochachtungsvoll

Heidelberg, den 7. Juli 1947 .
Dr. H/M.

A k t e n v e r m e r k

Konferenz mit Frau Hildegard Häberle, wohnhaft
in Heidelberg, Ziegelhäuserlandstrasse Nr. 57 .

Frau Häberle ist seit 10 Jahren mit dem Kaufmann Karl Häberle in Heidelberg verheiratet . Karl Häberle hat zusammen mit seiner Mutter die Grosshandlung in Kurz- und Wollwaren D.Reifel's Nachfolger in Heidelberg, Steingasse . Häberle hat seit 1937 der Partei, aber vorher schon der allgemeinen SS und nachher der Waffen-SS angehört. Er war in der Waffen-SS Oberscharführer. Nach Angaben seiner Frau hat er sich nicht besonders im nationalsozialistischen Sinn betätigt . Er befindet sich seit 1945 in Internierung. Z.Zt. ist er in Ludwigsburg . Aus der Ehe sind 3 Kinder im Alter von 9, 6 und 3 Jahren hervorgegangen . Frau Häberle wohnt jetzt bei ihrer Schwiegermutter .

Früher hatte sie ein Haus in der Friedrich Ebertstrasse 17 in Heidelberg . Dieses Haus bestand aus 5 Zimmern und einer Mansarde . In dieses Haus hatte sie als Untermieter den jüdisch verheirateten Otto Lindemann , Kaufmann, aufgenommen. Er hatte zunächst 2 Zimmer und eine Mansarde . Lindemann stammt aus Berlin . Ursprünglich äusserten sie die Absicht nach Berlin zurückzugehen, sie blieben aber dann doch in Heidelberg . Frau Häberle hat, weil sich Streitigkeiten entwickelten , mit 4-wöchentlicher Frist die Wohnung gekündigt . Lindemann hat das zum Anlass genommen dafür zu sorgen, dass er das Haus ganz für sich erhält und dass Frau Häberle herausgesetzt wird . Das war im November 1945. Das Haus wurde auf Grund des Reichsleistungsgesetzes samt dem ganzen Inventar beschlagnahmt. - Frau Häberle durfte nur 2 Kinderbetten und einige Kleinigkeiten herausnehmen , einige Sachen hatte sie vorher schon bei ihrer Schwägerin untergestellt . Auch die Kücheneinrichtung musste Frau Häberle zurücklassen . Sie hat also sozusagen den ganzen Hausstand verloren . Frau Häberle

lebt mit ihrem Mann im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutzniessung . Die ganze Einrichtung gehört zu ihrem eingebrachten Gut . Frau Häberle kann dies nachweisen , sie besitzt zum grössten Teil die quittierten Rechnungen . Frau Häberle stammt aus Hamburg. Frau Häberle wohnt jetzt grösstenteils in geliehenen Sachen und möchte ihre eigenen Sachen wieder haben . Auch strebt sie wieder nach einer eigenen Wohnung, event. im Tauschweg. Darum möchte sie mindestens ihren Hausrat wieder haben . Einen entsprechenden Antrag hat Frau Häberle beim Wohnungsamt und zwar bei Dr. Krug eingereicht und zwar vor etwa 4 Wochen . Sie hat wiederholt mit Dr. Krug verhandelt, aber es ist nichts Entscheidendes geschehen . Lindemann zahlt für die Möbel RM 40.- monatlich Miete, womit sich Frau Häberle einverstanden erklärt hat, obwohl dieser Mietpreis viel zu gering ist .

Beim Hilfskomitee der politisch Verfolgten ist ein Frl. W o l f beschäftigt. Diese wollte sich die Wohnung von Herrn Lindemann ansehen und feststellen, was dieser entbehren kann . Damit ist Frau Häberle selbstverständlich nicht einverstanden .

Die Angelegenheit soll von uns ~~aus~~ juristisch geprüft werden.

Herrn Dr. H a n i s c h .

Lindemann